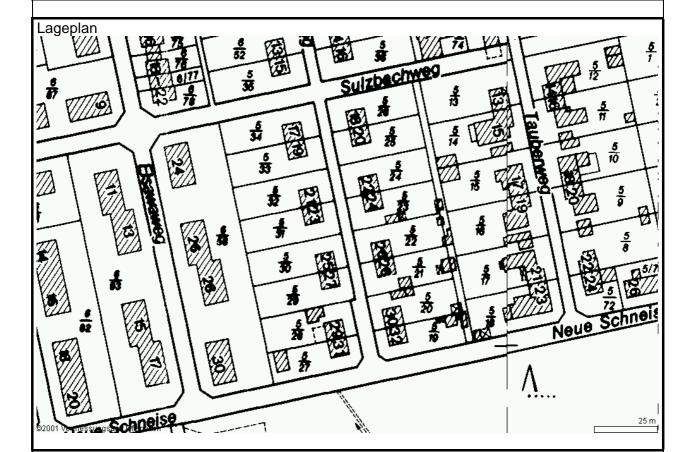


Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Pla	nfes	tstellungsv	<u>erfa</u>	hren Ausba	<u>ıu Flı</u>	ughafen Fra	anki	urt Main			
Gemarkung		OF	Χ	Bie		Bü		Ru			
Flur 18 Flurstück									5_2	27	
Adresse (soweit vorh.)											
Straßenname Erfaweg								Haus-Ni	ſ	31	
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M.								Eigentui	n:	•	Х
Erbbaunehmer:									echt	t:	



Nutzungsart:								
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)		Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	<u> </u>
	Verkehrsanl. (230 – 236)		VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinhe	iten:	1						

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Einfamilienhaus

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)							
FNP	Wohnbaufläche						
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
Reale Nutzung	Wohnen						

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3										
Schwellenwert:		Tag: 55 dB (A)		Nacht: 45 dB (A)						
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:										
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000 Tag: 56	dB (A)	Nacht: 50 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015 Tag: 56	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)						
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000 Tag: 47	dB (A)	Nacht: 44 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015 Tag: 47	dB (A)	Nacht: 40 dB (A)						

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

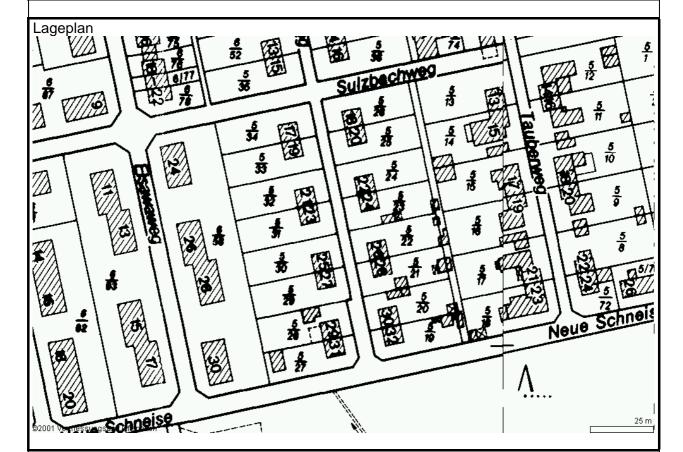
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Pla	nfes	tstellungsv	<u>erfa</u>	<u>ıhren Ausba</u>	<u>u Fl</u>	ughafen Frai	nkfurt Main			
Gemarkung		OF	Х	Bie		Bü	Ru			
Flur 18 Flurstück 5								5_3	30	
Adresse (soweit vorh.)										
Straßenname Erfaweg							Haus-N	r.	25	
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M.								m:		Х
Erbbaunehmer:								echt	t:	



Nutzungsart:								
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)		Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)		VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	

Anzahl der Wohneinheiten: 2

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Zweifamilienhaus

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)							
FNP	Wohnbaufläche						
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
Reale Nutzung	Wohnen						

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3										
Schwellenwert:		Tag: 55 dB (A)		Nacht: 45 dB (A)						
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:										
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000 Tag: 56	dB (A)	Nacht: 50 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015 Tag: 56	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)						
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000 Tag: 47	dB (A)	Nacht: 44 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015 Tag: 47	dB (A)	Nacht: 40 dB (A)						

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

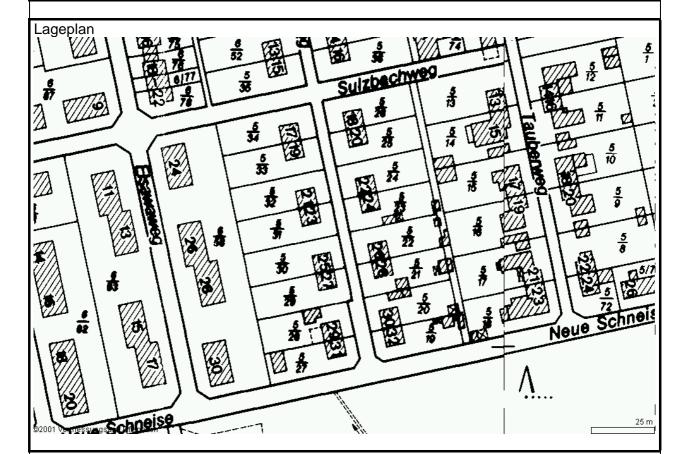
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Pla	nfes	tstellungsv	<u>⁄erfa</u>	hren Ausb	au Flu	ughafen Frar	nkfurt Main			
Gemarkung		OF	Χ	Bie		Bü	Ru			
Flur	18	Flurstück						5_3	31	
Adresse (soweit vorh.)										
Straßenname Erfaweg							Haus-N	r.	23	
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M.								m:		Х
Erbbaunehmer:	Erbbaur	ech	t:							



Nutzungsart:								
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)		Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)		VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	

Anzahl der Wohneinheiten: 2

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Zweifamilienhaus

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)							
FNP	Wohnbaufläche						
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
Reale Nutzung	Wohnen						

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3										
Schwellenwert:		Tag: 55 dB (A)		Nacht: 45 dB (A)						
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:										
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000 Tag: 56	dB (A)	Nacht: 50 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015 Tag: 56	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)						
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000 Tag: 47	dB (A)	Nacht: 44 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015 Tag: 47	dB (A)	Nacht: 40 dB (A)						

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

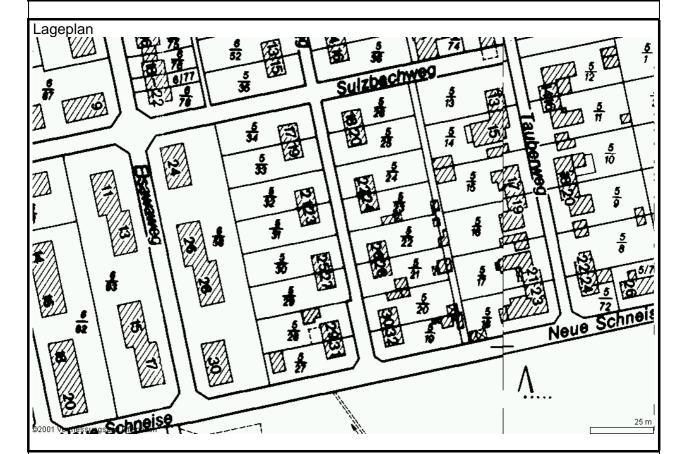
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main											
Gemarkung		OF	Χ	Bie		Bü		Ru			
Flur	18	Flurstück							5_3	34	
Adresse (soweit vorh.)											
Straßenname Erfaw	Straßenname Erfaweg							Haus-Ni	r.	17	
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M.								Eigentum: X			Χ
Erbbaunehmer:								Erbbaurecht:			



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
A 11 1 1A/ 1 1 1		•					

Anzahl der Wohneinheiten: 2

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Zweifamilienhaus

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen						
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)						
FNP	Wohnbaufläche					
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)						
Reale Nutzung	Wohnen					

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3									
Schwellenwert:			5 dB (A	4)		Nacht: 45 dB (A)			
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:									
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 50 dB (A)			
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 52 dB (A)			
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	47	dB (A)	Nacht: 44 dB (A)			
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	47	dB (A)	Nacht: 39 dB (A)			

Einwendungen:

Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 7 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

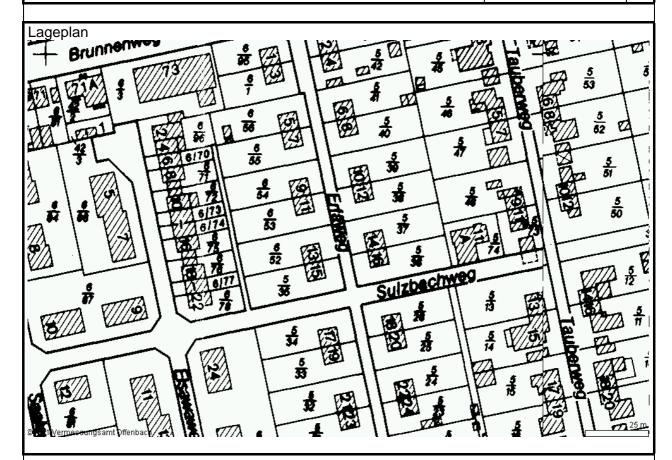
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main											
Gemarkung		OF	Χ	Bie		Bü		Ru			
Flur 18 Flurstück 5_36											
Adresse (soweit vorh.)											
Straßenname Erfaweg								Haus-Nr. 16			
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M.								Eigentum: X			Х
Erbbaunehmer:								Erbbaurecht:			



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
A 11 1 1A/ 1 1 1		•					

Anzahl der Wohneinheiten: 2

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Zweifamilienhaus

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen						
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)						
FNP	Wohnbaufläche					
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)						
Reale Nutzung	Wohnen					

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3								
Schwellenwert:		Tag: 55 dB (A)	Nacht: 45 dB (A)					
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:								
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000 Tag: 56 dB	(A) Nacht: 50 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015 Tag: 56 dB	(A) Nacht: 52 dB (A)					
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000 Tag: 46 dB	(A) Nacht: 44 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015 Tag: 47 dB	(A) Nacht: 39 dB (A)					

Einwendungen:

Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 7 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

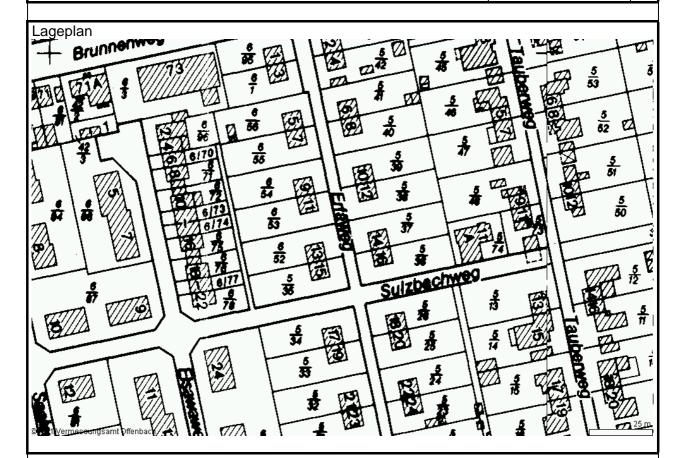
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main											
Gemarkung		OF	Χ	Bie		Bü		Ru			
Flur	18	Flurstück							5_3	37	
Adresse (soweit vorh.)											
Straßenname Erfaweg								Haus-Nr. 14			
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M.								Eigentum: X			Χ
Erbbaunehmer:								Erbbaurecht:			



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
A 11 1 1A/ 1 1 1		•					

Anzahl der Wohneinheiten: 2

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Zweifamilienhaus

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen						
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)						
FNP	Wohnbaufläche					
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)						
Reale Nutzung	Wohnen					

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3								
Schwellenwert:		Tag: 55 dB (A)	Nacht: 45 dB (A)					
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:								
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000 Tag: 56 dB	(A) Nacht: 50 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015 Tag: 56 dB	(A) Nacht: 52 dB (A)					
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000 Tag: 46 dB	(A) Nacht: 44 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015 Tag: 47 dB	(A) Nacht: 39 dB (A)					

Einwendungen:

Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 7 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

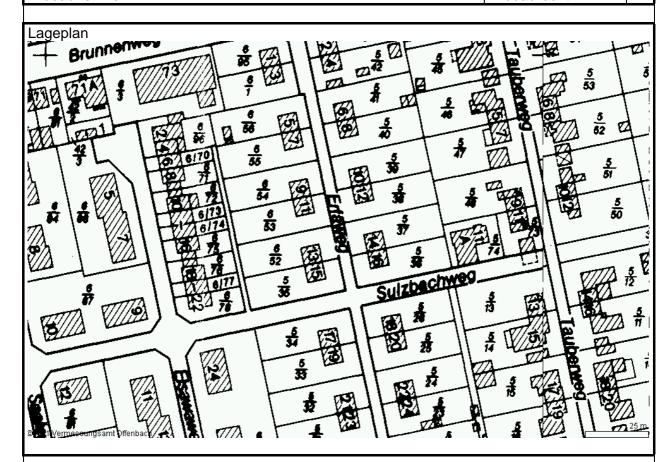
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Pla	nfes	tstellungsv	<u>erfa</u>	hren Ausba	u Flu	ughafen Fra	inkfurt Ma	in		
Gemarkung		OF	Χ	Bie		Bü	Ru			
Flur	18	Flurstück						5_3	38	
Adresse (soweit vorh.)										
Straßenname Erfaw	/eg						Haus-	Nr.	12	
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Eigentum:										Х
Erbbaunehmer: Erbbaurecht:										



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
A 11 1 1A/ 1 1 1		•					

Anzahl der Wohneinheiten: 2

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Zweifamilienhaus

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen									
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)									
FNP Wohnbaufläche									
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)									
Reale Nutzung Wohnen									

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3											
Schwellenwert:		Tag: 55 dB (A)	Nacht: 45 dB (A)								
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:											
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000 Tag: 56 dB	(A) Nacht: 50 dB (A)								
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015 Tag: 56 dB	(A) Nacht: 52 dB (A)								
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000 Tag: 46 dB	(A) Nacht: 44 dB (A)								
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015 Tag: 47 dB	(A) Nacht: 39 dB (A)								

Einwendungen:

Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 7 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

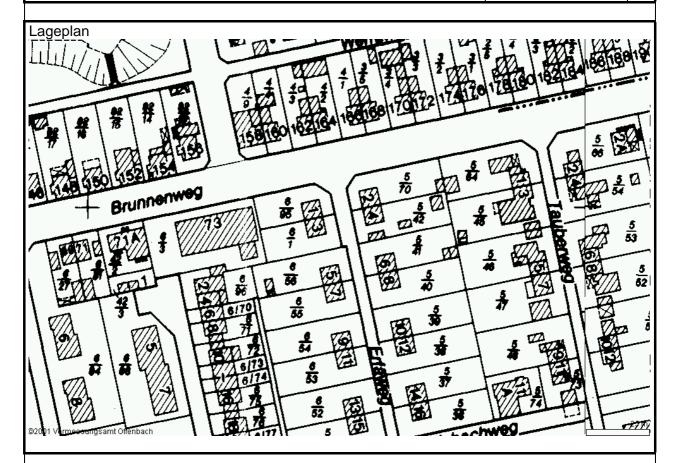
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Pla	nfes	tstellungsv	<u>erfa</u>	hren Ausba	u Flu	ughafen Fra	ankf	urt Main			
Gemarkung		OF	Χ	Bie		Bü		Ru			
Flur	18	Flurstück							5_4	Ю	
Adresse (soweit vorh	.)										
Straßenname Erfaw	eg							Haus-Nr	ſ	8	
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Eigentum:										Х	
Erbbaunehmer: Erbbaurecht:											



Nutzungsart:								
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)		Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)		VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinheiten:								

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Einfamilienhaus

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen									
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)									
FNP Wohnbaufläche									
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)									
Reale Nutzung Wohnen									

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3											
Schwellenwert:		Tag: 55	5 dB (A	١)		Nacht: 45 dB (A)					
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:											
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56 d	B (A)	Nach	t: 50	dB (A)			
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	57 d	B (A)	Nach	t: 52	dB (A)			
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	46 d	B (A)	Nach	it: 44	dB (A)			
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	47 d	B (A)	Nach	t: 39	dB (A)			

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

• Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 2 dB(A) und in den Nachtstunden um 7 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

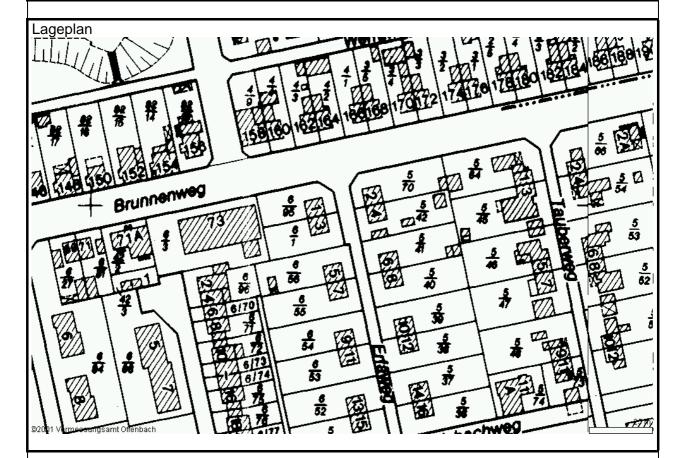
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Pla	nfes	tstellungsv	<u>erfa</u>	hren Ausba	au Flu	ughafen Frai	nkfurt Main			
Gemarkung		OF	Х	Bie		Bü	Ru			
Flur	18	Flurstück						5_7	70	
Adresse (soweit vorh	.)									
Straßenname Erfaweg Haus-Nr. 2										
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Eigentum:										
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Eigentum: Erbbaurecht:										



Nutzungsart:					•			
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)		Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)		VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinheiten:							-	

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Einfamilienhaus

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen									
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)									
FNP Wohnbaufläche									
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)									
Reale Nutzung Wohnen									

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3												
Schwellenwert		Tag: 55 dB (A)					Nacht: 45 dB (A)					
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:												
Westbetrieb:		Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	57	dB (A)		Nacht:	51	dB (A)		
		Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	57	dB (A)		Nacht:	52	dB (A)		
Ostbetrieb:		Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	46	dB (A)		Nacht:	44	dB (A)		
		Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	47	dB (A)		Nacht:	39	dB (A)		

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 7 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

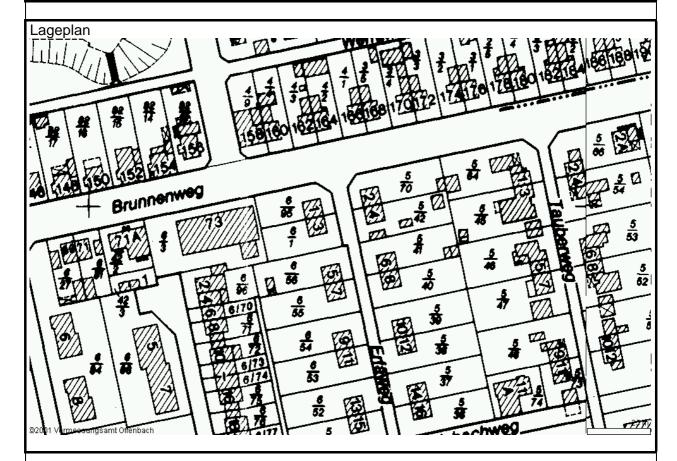
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfes	ststellungsv	<u>/erfa</u>	hren Ausba	u Flu	ughafen Fra	anki	furt Main			
Gemarkung	OF	Х	Bie		Bü		Ru			
Flur 18	Flurstück							6_	1	
Adresse (soweit vorh.)							,			
Straßenname Erfaweg							Haus-Nr	<u>. </u>	3	
Eigentümer: Gemeinnütz	ige Bauges	sells	chaft mbH (Offen	bach a. M.		Eigentur	n:		Х
Erbbaunehmer:							Erbbaur	ech	t:	



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	

Anzahl der Wohneinheiten: 2

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Zweifamilienhaus

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)							
FNP	Wohnbaufläche						
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
Reale Nutzung Wohnen							

weitere Angabe	weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3										
Schwellenwert	Tag: 55 dB (A)					Nacht: 45 dB (A)					
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:											
Westbetrieb:	eb: Tag/Nacht 16/8 Std.: 2000 Tag: 57 dB (A) Nacht: 51 dB (dB (A)			
		Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	57	dB (A)		Nacht:	52	dB (A)	
Ostbetrieb:		Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	46	dB (A)		Nacht:	44	dB (A)	
		Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	47	dB (A)		Nacht:	39	dB (A)	

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 7 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

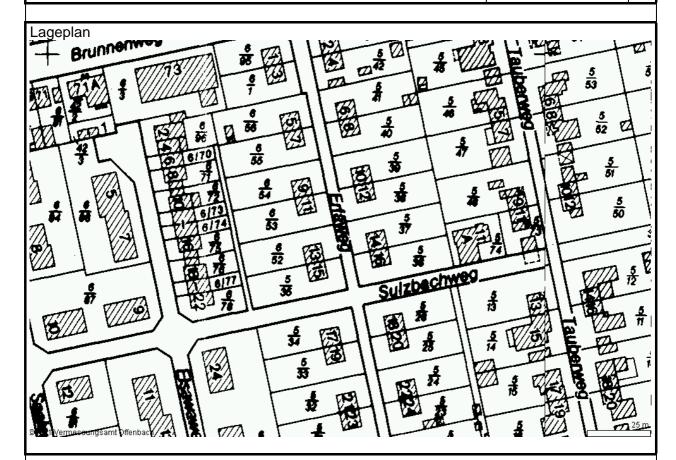
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Pla	nfes	tstellungs	verfa	ihren Ausba	au Flu	ughafen Fra	ankf	urt Main			
Gemarkung		OF	Χ	Bie		Bü		Ru			
Flur	18	Flurstück							6_5	53	
Adresse (soweit vorh	1.)										
Straßenname Erfav	veg							Haus-Nr	r.	11	
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Eigentum:								Х			
Erbbaunehmer:								Erbbaur	echt	:	



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
A 11 1 1A/ 1 1 1		•					

Anzahl der Wohneinheiten: 2

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Zweifamilienhaus

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)							
FNP	Wohnbaufläche						
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
Reale Nutzung Wohnen							

weitere Angabe	weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3									
Schwellenwert: Tag: 55 dB (A) Nacht: 45 dB (A))				
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:										
Westbetrieb:	o: Tag/Nacht 16/8 Std.: 2000 Tag: 56 dB (A) Nacht: 50 dB (A)									
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	57 d	B (A)	Nach	t: 52	dB (A)		
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	46 d	B (A)	Nach	it: 44	dB (A)		
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	47 d	B (A)	Nach	t: 39	dB (A)		

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

• Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 2 dB(A) und in den Nachtstunden um 7 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

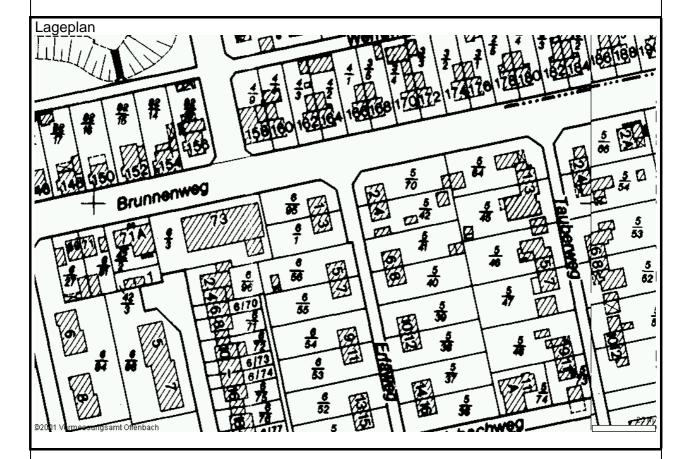
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Pla	ınfes	tstellungsv	<u>/erfa</u>	hren Ausba	<u>u Fl</u>	ughafen Fra	ankfurt Ma	ain		
Gemarkung		OF	Χ	Bie		Bü	Ru			
Flur	18	Flurstück						6_	55	
Adresse (soweit vorh	.)									
Straßenname Erfav	/eg						Haus	-Nr.	7	
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Eigentum: X									Х	
Frhhaunehmer:							Frbb:	aurech	ıt·	



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
A 11 1 1A/ 1 1 1		•					

Anzahl der Wohneinheiten: 2

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Zweifamilienhaus

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)							
FNP	Wohnbaufläche						
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
Reale Nutzung Wohnen							

weitere Angabe	weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3									
Schwellenwert: Tag: 55 dB (A) Nacht: 45 dB (A))				
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:										
Westbetrieb:	o: Tag/Nacht 16/8 Std.: 2000 Tag: 56 dB (A) Nacht: 50 dB (A)									
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	57 d	B (A)	Nach	t: 52	dB (A)		
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	46 d	B (A)	Nach	it: 44	dB (A)		
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	47 d	B (A)	Nach	t: 39	dB (A)		

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

• Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 2 dB(A) und in den Nachtstunden um 7 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

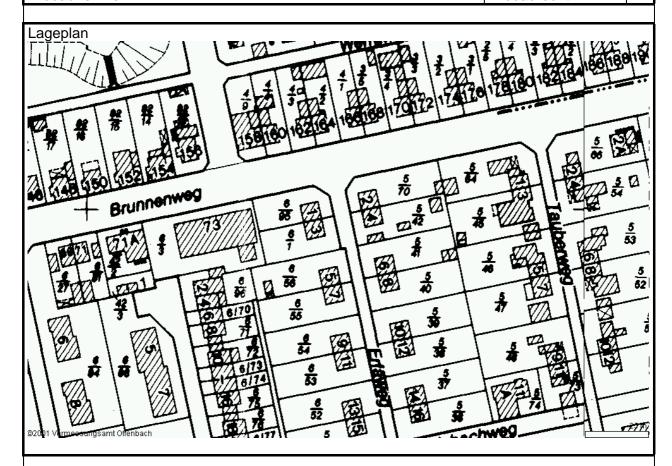
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfe	ststellungs	verfa	hren Ausba	au Flu	ughafen Fra	anki	urt Main			
Gemarkung	OF	Х	Bie		Bü		Ru			
Flur 18	Flurstück							6_	56	
Adresse (soweit vorh.)										
Straßenname Erfaweg							Haus-Ni	<u>. </u>	5	
Eigentümer: Gemeinnütz		Eigentum:			Х					
Erbbaunehmer:							Erbbaur	ech	nt:	



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohn (130 -	nen - 136)	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	Vers (250/2	-Anl. 252/261)	Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	

Anzahl der Wohneinheiten: 2

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Zweifamilienhaus

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)							
FNP	Wohnbaufläche						
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
Reale Nutzung	Wohnen						

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3									
Schwellenwert:	Tag: 55	5 dB (A	١)		Nacht: 45 dB (A)				
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:									
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56 d	B (A)	Nach	t: 50	dB (A)	
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	57 d	B (A)	Nach	t: 52	dB (A)	
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	46 d	B (A)	Nach	it: 44	dB (A)	
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	47 d	B (A)	Nach	t: 39	dB (A)	

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

• Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 2 dB(A) und in den Nachtstunden um 7 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

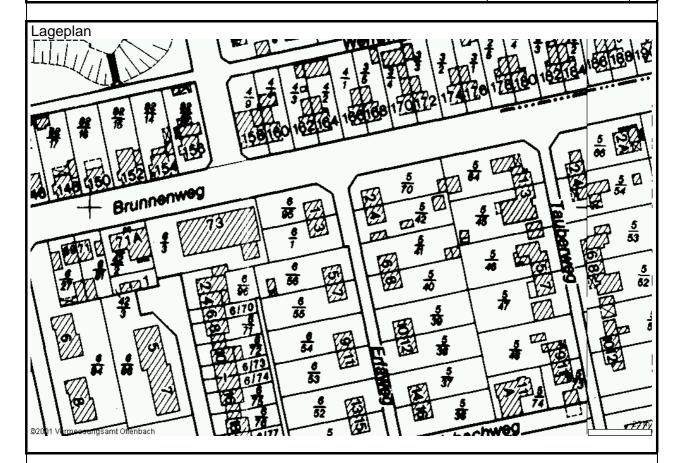
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Pla	ınfes	tstellungsv	<u>erfa</u>	<u>ıhren Ausba</u>	<u>u Fl</u>	ughafen Frai	<u>nkfurt Main</u>			
Gemarkung		OF	Χ	Bie		Bü	Ru			
Flur	18	Flurstück						6_9	95	
Adresse (soweit vorh.)										
Straßenname Erfav	/eg						Haus-N	r.	1	
Eigentümer: Gemein	Eigentum:			Х						
Erbbaunehmer: Erbbaurecht:										



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	

Anzahl der Wohneinheiten: 2

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Zweifamilienhaus

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)							
FNP	Wohnbaufläche						
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
Reale Nutzung	Wohnen						

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3									
Schwellenwert:		Tag: 55 dB (A)		Nacht: 45 dB (A)					
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:									
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000 Tag:	57 dB (A)	Nacht: 51 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015 Tag:	57 dB (A)	Nacht: 53 dB (A)					
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000 Tag: 4	46 dB (A)	Nacht: 44 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015 Tag: 4	47 dB (A)	Nacht: 39 dB (A)					

Einwendungen:

Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 2 dB(A) und in den Nachtstunden um 8 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

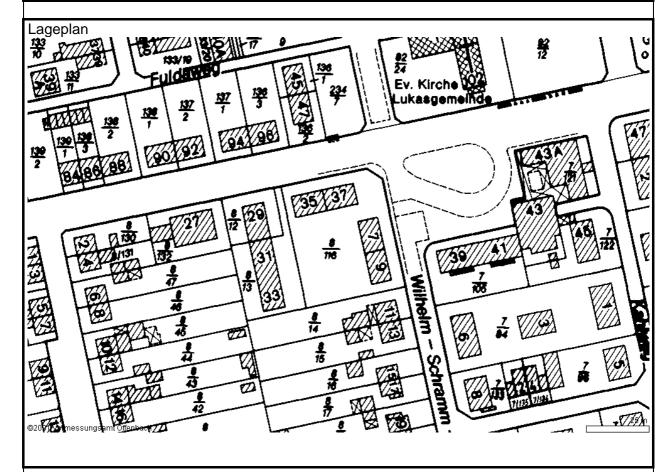
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwend	inwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main										
Gemarku	ıng		OF	Х	Bie		Bü		Ru		
Flur										8_116	
wirtschaf	9 ()									2041	
Adresse (soweit vorh.)											
StrNr.	134	Straßer	name	Brunn	enweg				Haus-Nr.	35-37	
Straßenr	name	Wilhelm	Schran	nm-Stra	ıße				Haus-Nr.	7-9	
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Eigentum:										Χ	
Erbbaun	ehmer:								Erbbaured	cht:	



Nutzungsart: G-F-Woh	Nutzungsart: G-F-Wohnen										
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)					
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)					
Anzahl dar Wahnainha	viton:	20									

Anzahl der Wohneinheiten: 20

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Mehrfamilienhäuser

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen								
RPS 2000								
FNP								
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.	vom							

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3										
Schwellenwert:			ag: 55	dB (A)		Nacht: 45 dB (A)				
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:										
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16	/8 Std.: 20	T 000	Гаg: 5	7 dB (A)	Na	cht: 51	dB (A)		
	Tag/Nacht 16	/8 Std.: 20)15 T	Гад: 58	3 dB (A)	Na	cht: 53	dB (A)		
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16	/8 Std.: 20	000 T	Гад: 4 ⁻	7 dB (A)	Na	cht: 45	dB (A)		
	Tag/Nacht 16	/8 Std.: 20)15 T	Tag: 48	3 dB (A)	Na	cht: 41	dB (A)		

Einwendungen:

Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 3 dB(A) und in den Nachtstunden um 8 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

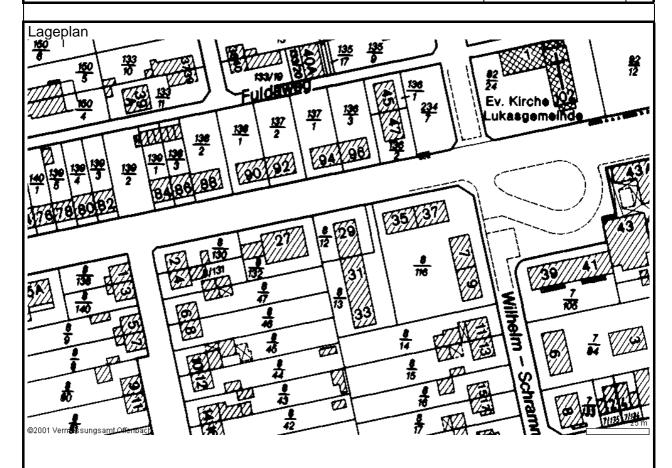
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendur	Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main												
Gemarkun	Gemarkung OF					Bie		Bü		Ru			
Flur 18 Flurstück									8_12				
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken: Fläche insgesamt (m²): 432													
Adresse (s	soweit	vorh.)											
StrNr. 134 Straßenname Brunnenweg Haus-Nr. 29													
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Eigentum:											Х		
Erbbauneh	nmer:			Erbbaunehmer: Erbbaurecht:								:	



Nutzungsart: G-F-Woh	inen	_							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)		Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	0- (210 -		
	Verkehrsanl. (230 – 236)		VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)		Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinheiten:		6							

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Mehrfamilienhaus

Ausweisung im Regior	nalplan / Bauleitplani	ung / Sonstige Planungen
RPS 2000		
FNP		
Sonstige Planung (z.B	. L'Plan)	
B'Plan Nr.	vom	

weitere Angab	en: äquivalenter D	auerschallp	egel L	_eq3					
Schwellenwert:			ag: 55	dB (A)		Nacht: 45 dB (A)			
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:									
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16	/8 Std.: 20	T 000	Гаg: 5	7 dB (A)	Na	cht: 51	dB (A)	
	Tag/Nacht 16	/8 Std.: 20)15 T	Гад: 58	3 dB (A)	Na	cht: 53	dB (A)	
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16	/8 Std.: 20	000 T	Гад: 4 ⁻	7 dB (A)	Na	cht: 45	dB (A)	
	Tag/Nacht 16	/8 Std.: 20)15 T	Tag: 48	3 dB (A)	Na	cht: 41	dB (A)	

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 3 dB(A) und in den Nachtstunden um 8 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

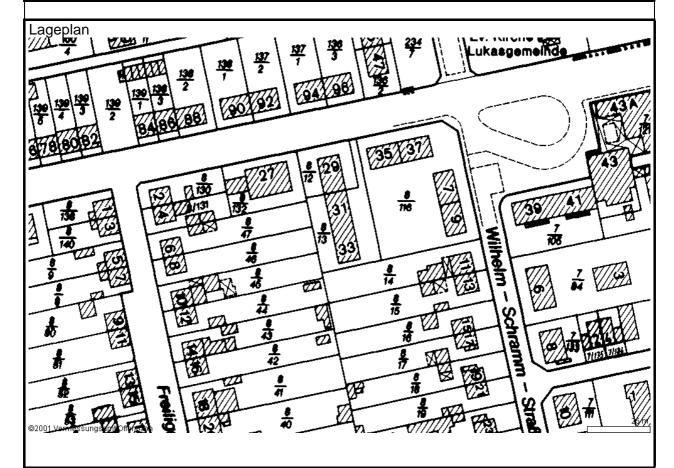
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendu	Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main												
Gemarkung OF x I						;		Bü		Ru			
										3_13			
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken: Fläche insgesamt (m²): 827													
Adresse	(sowei	t vorh.)											
StrNr.	StrNr. 134 Straßenname Brunnenweg Haus-Nr. 31-33												
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Eigentum: X										Χ			
Erbbaune	Erbbaunehmer: Erbbaurecht:												



Nutzungsart: G-F-Woh	nen							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)		Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)		VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinheiten:		12	2					

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Mehrfamilienhäuser

Ausweisung im Regior	nalplan / Bauleitplani	ung / Sonstige Planungen
RPS 2000		
FNP		
Sonstige Planung (z.B	. L'Plan)	
B'Plan Nr.	vom	

weitere Angab	en: äquivalenter D	auerschallp	egel L	_eq3					
Schwellenwert:			ag: 55	dB (A)		Nacht: 45 dB (A)			
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:									
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16	/8 Std.: 20	T 000	Гаg: 5	7 dB (A)	Na	cht: 51	dB (A)	
	Tag/Nacht 16	/8 Std.: 20)15 T	Гад: 58	3 dB (A)	Na	cht: 53	dB (A)	
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16	/8 Std.: 20	000 T	Гад: 4 ⁻	7 dB (A)	Na	cht: 45	dB (A)	
	Tag/Nacht 16	/8 Std.: 20)15 T	Tag: 48	3 dB (A)	Na	cht: 41	dB (A)	

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 3 dB(A) und in den Nachtstunden um 8 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

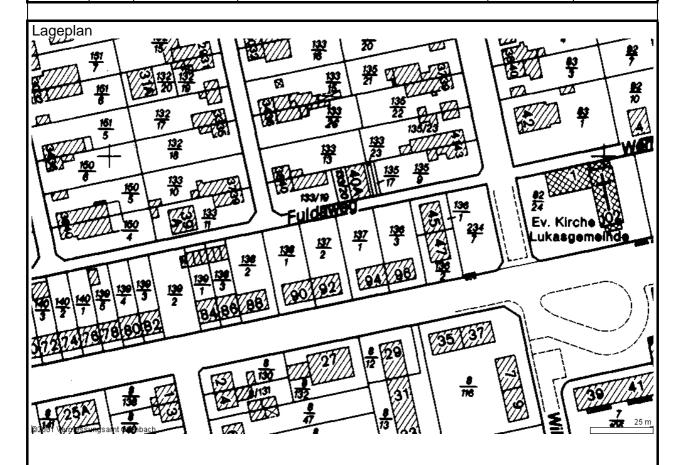
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz

GBOIfd. Nr. 3371

Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Pla	Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main											
Gemarkung		OF		Χ	Bie			Bü		Ru		
Flur 19 Flurstück 13										136_1		
wirtschaftl. Einheit mit: Flur 19 Flurstück 136_2, 136_3, 137_1, 137_2, 138_1, 138_2									138_2			
								Fläche ir	isge	samt (m	²):	222
Adresse (soweit vorh.)												
Str -Nr 187 Straß	Renr	ame	Wes	sers	traße					Haus-N	r	45



Nutzungsart: G-F-Wohr	Nutzungsart: G-F-Wohnen										
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)					
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)					

Anzahl der Wohneinheiten der wirtschaftlichen Einheit: 5

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Mehrfamilienhaus

Ausweisung im Regiona	Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000								
FNP								
Sonstige Planung (z.B.	L'Plan)							
B'Plan Nr.	vom							

weitere Angabe	en: äquivalenter Dauersch	allpegel	Leq3							
Schwellenwert:	Schwellenwert:			7)		Nacht: 45 dB (A)				
Berechnete Lä	rmwerte für die Liegenscha	aft:								
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	57	dB (A)		Nacht:	51	dB (A)	
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	58	dB (A)		Nacht:	53	dB (A)	
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	47	dB (A)		Nacht:	45	dB (A)	
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	48	dB (A)		Nacht:	40	dB (A)	

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 3 dB(A) und in den Nachtstunden um 8 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

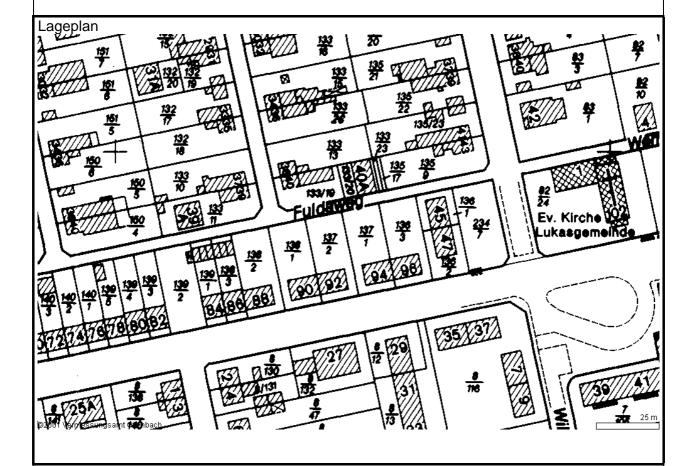
• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz

GBO Ifd. Nr. 3372

Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung z	Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main												
Gemarkung		OF		Х	Bie			Bü		Ru			
Flur	19	9 Flur	stück	<								136_2	
wirtschaftl. Eir	heit mit:	Flur	19	Flurs	tück	136_	1, 13	6_3, 137_	1, 1	37_2, 138	3_1,	138_2	
								Fläche ir	ารge	esamt (m²):	307	
Adresse (sowe	eit vorh.)												
StrNr. 187	Straßer	nname	W	esers	traße	!				Haus-Nr.		47	
									Χ				
∟rbbaunenme	Erbbaunehmer: Erbbaurecht:												



Nutzungsart: G-F-Wohnen										
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)		Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)		GE / GI (170– 174/321/330		MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)		VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)		Sport/Camp. (281 – 285)		Baulücke (290 – 292)	

Anzahl der Wohneinheiten der wirtschaftlichen Einheit: 5

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Mehrfamilienhaus

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen									
RPS 2000									
FNP									
Sonstige Planung (z.B	. L'Plan)								
B'Plan Nr.	vom								

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3										
Schwellenwert	Tag: 55	Nacht: 45 dB (A)								
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:										
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag: 5	7 dB (A)	Nacht: 51 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag: 5	8 dB (A)	Nacht: 53 dB (A)					
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag: 4	17 dB (A)	Nacht: 45 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag: 4	l8 dB (A)	Nacht: 40 dB (A)					

Einwendungen:

Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 3 dB(A) und in den Nachtstunden um 8 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

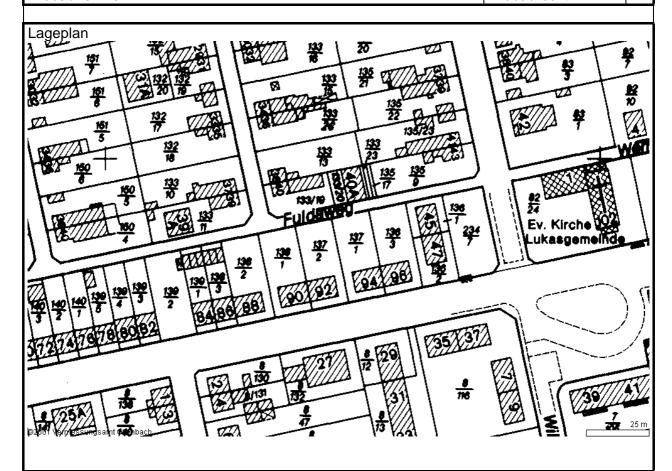
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz

GBOIfd. Nr. 3373

Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfes	ststellungs	sverfah	ren Ausba	u Flughafen F	rankf	urt Main		
Gemarkung	OF	Х	Bie	Bü		Ru		
Flur 19	Flurstüc	k					136_3	
wirtschaftl. Einheit mit:	-lur 19	Flursti	ück 136_	1, 136_2, 137	_1, 1	37_2, 138 <u>_</u> 1	, 138_2	
				Fläche	insge	esamt (m²):	535	
Adresse (soweit vorh.)								
StrNr. 134 Straßenr	name Br	runnen	weg			Haus-Nr.	96	
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Eigentum: X Erbbaunehmer: Erbbaurecht:								



Nutzungsart: G-F-Wohnen										
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)		GE / GI (170– 174/321/330		MI (210 – 213)		
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)		Sport/Camp. (281 – 285)		Baulücke (290 – 292)		

Anzahl der Wohneinheiten der wirtschaftlichen Einheit: 5

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Mehrfamilienhaus

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen								
RPS 2000								
FNP								
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.	vom							

weitere Angabe	en: äquivalenter Dauersch	allpegel	Leq3						
Schwellenwert:	Tag: 55 dB (A) Nacht: 45 dB (A)								
Berechnete Lä	Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:								
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	57	dB (A)		Nacht:	51	dB (A)
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	58	dB (A)		Nacht:	53	dB (A)
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	47	dB (A)		Nacht:	45	dB (A)
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	48	dB (A)		Nacht:	41	dB (A)

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 3 dB(A) und in den Nachtstunden um 8 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

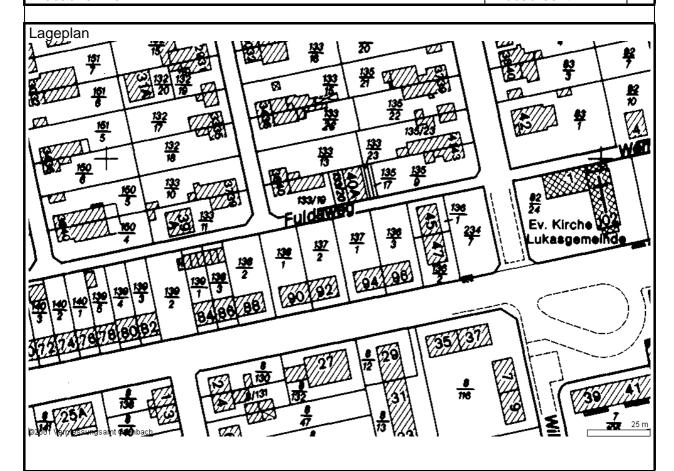
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz

GBOIfd. Nr. 3374

Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfes	ststellung	sverfa	hren Ausb	au Flughafe	en Frank	furt Main			
Gemarkung	OF	Х	Bie	Bü		Ru			
Flur 19	Flurstüd	ck					137_1		
wirtschaftl. Einheit mit:	Flur 19	Flurst	ück 136_	_1, 136_2, <i>1</i>	136_3, 1	37_2, 138_	_1, 138_2		
	Fläche insgesamt (m²): 536								
Adresse (soweit vorh.)									
StrNr. 134 Straßen	name B	runner	nweg			Haus-Nr.	94		
Eigentümer: Gemeinnütz Erbbaunehmer:	ige Baug	esellso	chaft mbH	Offenbach	a. M.	Eigentum: Erbbaured		X	



Nutzungsart: G-F-Wohnen										
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)		GE / GI (170– 174/321/330		MI (210 – 213)		
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)		Sport/Camp. (281 – 285)		Baulücke (290 – 292)		

Anzahl der Wohneinheiten der wirtschaftlichen Einheit: 5

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Mehrfamilienhaus

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen								
RPS 2000								
FNP								
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.	vom							

weitere Angabe	en: äquivalenter Dauersch	allpegel	Leq3						
Schwellenwert:	Tag: 55 dB (A) Nacht: 45 dB (A)								
Berechnete Lä	Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:								
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	57	dB (A)		Nacht:	51	dB (A)
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	58	dB (A)		Nacht:	53	dB (A)
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	47	dB (A)		Nacht:	45	dB (A)
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	48	dB (A)		Nacht:	41	dB (A)

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 3 dB(A) und in den Nachtstunden um 8 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

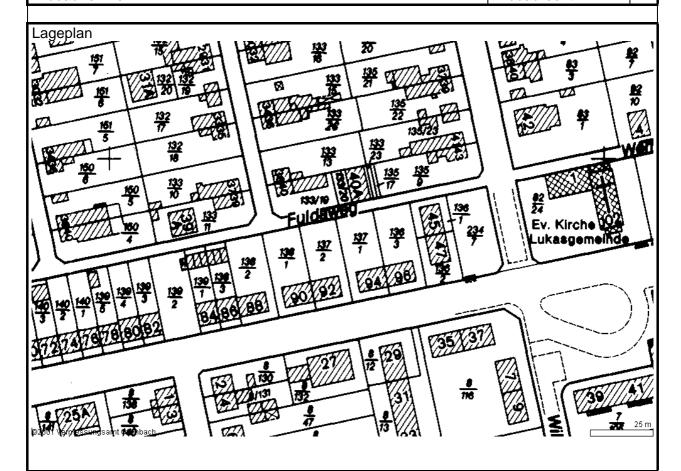
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz

GBO Ifd. Nr. 3375

Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main													
Gemarkung		OF		Х	Bie			Bü		Ru			
Flur	19	Flui	rstüc	k								137_2	
wirtschaftl. Einheit m	it: F	lur	19	Flurst	tück	136_	1, 13	6_2, 136_				138_2	
								Fläche in	nsge	esamt (m²):	535	
Adresse (soweit vorh	ı.)												
StrNr. 134 Stra	StrNr. 134 Straßenname Brunnenweg Haus-Nr. 92												
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Erbbaurecht:								Χ					



Nutzungsart: G-F-Wohnen										
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)		Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)		GE / GI (170– 174/321/330		MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)		VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)		Sport/Camp. (281 – 285)		Baulücke (290 – 292)	

Anzahl der Wohneinheiten der wirtschaftlichen Einheit: 5

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Mehrfamilienhaus

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen								
RPS 2000								
FNP								
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.	vom							

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3									
Schwellenwert:	Tag: 55	5 dB (A	۱)		Nacht: 45 dB (A)				
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:									
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	57	dB (A)		Nacht:	51	dB (A)
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	58	dB (A)		Nacht:	53	dB (A)
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	47	dB (A)		Nacht:	45	dB (A)
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	48	dB (A)		Nacht:	41	dB (A)

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 3 dB(A) und in den Nachtstunden um 8 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

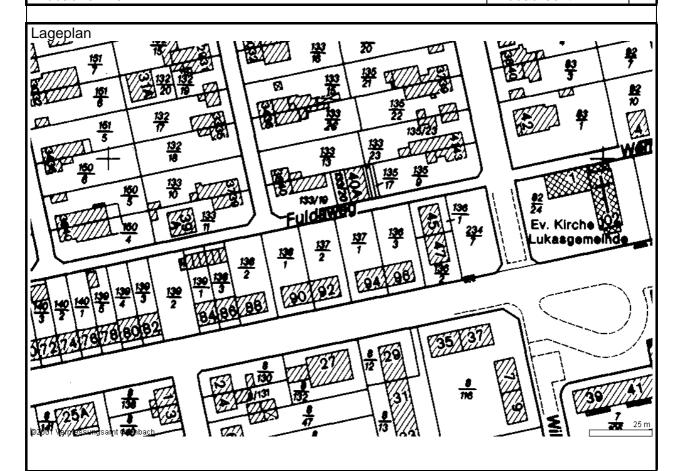
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz

GBOIfd. Nr. 3376

Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main											
Gemarkung	(OF	Х	Bie			Bü	Ru			
Flur	19 F	-lurstüc	k						138	_1	
wirtschaftl. Einheit m	it: Flu	ır 19	Flurst	tück	136_	1, 13	6_2, 136_3,	, 137_1, 137	_2, 138	_2	
							Fläche ins	gesamt (m²)	: 535		
Adresse (soweit vorh	າ.)										
StrNr. 134 Stra	ßenna	me B	runnei	nweg				Haus-Nr.	90		
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Eigentum: X											
Erbbaunehmer:								Erbbaure	cht:		1



Nutzungsart: G-F-Wohnen									
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)		GE / GI (170– 174/321/330		MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)		Sport/Camp. (281 – 285)		Baulücke (290 – 292)	

Anzahl der Wohneinheiten der wirtschaftlichen Einheit: 5

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Mehrfamilienhaus

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen								
RPS 2000								
FNP								
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.	vom							

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3									
Schwellenwert:	Tag: 55	5 dB (A	۱)		Nacht: 45 dB (A)				
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:									
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	57	dB (A)		Nacht:	51	dB (A)
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	58	dB (A)		Nacht:	53	dB (A)
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	47	dB (A)		Nacht:	45	dB (A)
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	48	dB (A)		Nacht:	41	dB (A)

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 3 dB(A) und in den Nachtstunden um 8 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

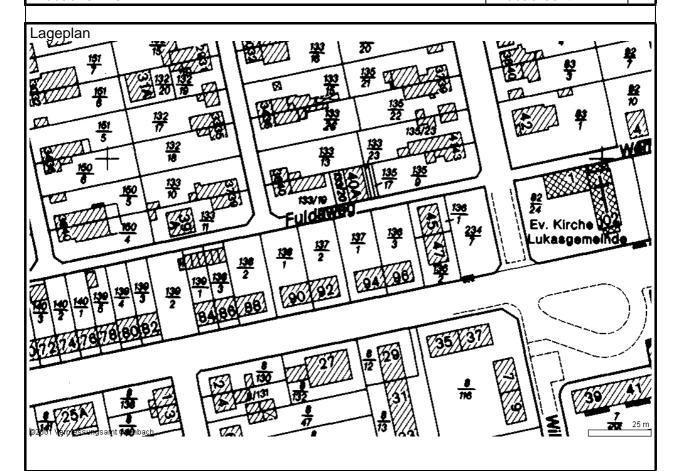
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz

GBOIfd. Nr. 3377

Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main												
Gemarkung	OF		Х	Bie			Bü		Ru			
Flur 19	Flur	stück									138_2	
wirtschaftl. Einheit mit:	Flur	19 F	-lurst	ück	136_	1, 13	6_2, 13	36_3, 1	37_1, 137	⁷ _2,	138_1	
							Fläch	e insge	samt (m²):	536	
Adresse (soweit vorh.)												
StrNr. 134 Straßer	name	Bru	ınner	nweg					Haus-Nr.		88	
Eigentümer: Gemeinnüt	Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Eigentum: X											
Erbbaunehmer:									Erbbaure	echt	:	



Nutzungsart: G-F-Wohnen										
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)		Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)		GE / GI (170– 174/321/330		MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)		VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)		Sport/Camp. (281 – 285)		Baulücke (290 – 292)	

Anzahl der Wohneinheiten der wirtschaftlichen Einheit: 5

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Mehrfamilienhaus

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen								
RPS 2000								
FNP								
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.	vom							

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3									
Schwellenwert	Tag: 58	5 dB (/	4)	Nacht: 45 dB (A)					
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:									
Westbetrieb:	tbetrieb: Tag/Nacht 16/8 Std.: 2000 Tag: 57 dB (A) Nacht: 51 dB (A								
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	58 dB (A)	Nacht: 53 dB (A)				
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	48 dB (A)	Nacht: 45 dB (A)				
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	48 dB (A)	Nacht: 41 dB (A)				

Einwendungen:

Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 3 dB(A) und in den Nachtstunden um 8 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

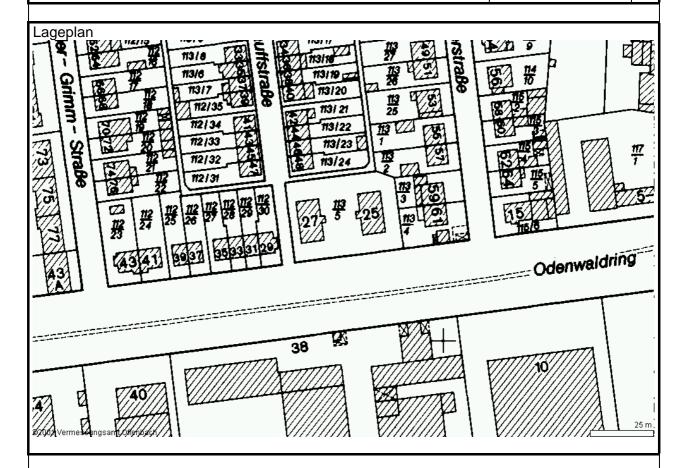
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz

GBOIfd. Nr. 3378

Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main											
Gemarkung		OF	Χ	Bie		Bü		Ru			
Flur 20 Flurstück 113_5											
Adresse (soweit vorh	Adresse (soweit vorh.)										
Straßenname Oden	walc	Iring						Haus-Nr	•	25-27	
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Eigentum: X								Х			
Erbbaunehmer: Erbbaurecht:											



Nutzungsart:								
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)		Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)		VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinhe	iten:	14						

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Mehrfamilienhäuser

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)							
FNP	Wohnbaufläche						
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
Reale Nutzung Wohnen							

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3										
Schwellenwert:		Tag: 55	dB (A)		Nacht: 45 dB (A)					
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:										
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag: 5	8 dB (A)	Nacht: 53 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag: 5	7 dB (A)	Nacht: 51 dB (A)					
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag: 5	0 dB (A)	Nacht: 46 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag: 5	1 dB (A)	Nacht: 43 dB (A)					

Einwendungen:

Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

• Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 3 dB(A) und in den Nachtstunden um 8 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

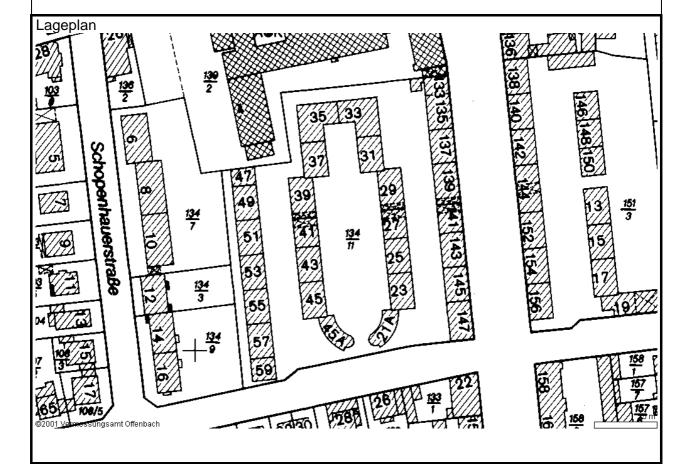
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwend	ung zเ	ım Planfe	eststell	ungsve	erfahi	ren Ausba	u Flu	ghafen l	Frank	furt Main		
Gemarku	ıng		OF	2	x E	3ie		Bü		Ru		
Flur		2	0 Flur	stück							134_11	
wirtschaf	tl. Einl	neit mit F	lurstüc	ken:				Fläche	insge	esamt (m²):	9698	
Adresse	(sowe	it vorh.)										
StrNr.	157	Straßer	nname	Birke	enloh	rstraße				Haus-Nr.	21A-59	
Straßenn	name	Waldstra	aße							Haus-Nr.	133-147	7
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Eigentum:									Х			
Erbbaunehmer: Erbbaurecht:												



Nutzungsart: G-F-Wohnen									
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	Х	GE / GI (170– 174/321/330		MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)		Sport/Camp. (281 – 285)		Baulücke (290 – 292)	
Anzahl dar Wahnainha	iton:	200							

Anzahl der Wohneinheiten: 209

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Mehrfamilienhäuser +

2 Läden

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen								
RPS 2000								
FNP								
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.	vom							

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3										
Schwellenwert	:	Tag: 5	5 dB (4)	Nacht: 45 dB (A)					
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:										
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56 dB (A)	Nacht: 51 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56 dB (A)	Nacht: 49 dB (A)					
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	50 dB (A)	Nacht: 45 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	51 dB (A)	Nacht: 43 dB (A)					

Einwendungen:

Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

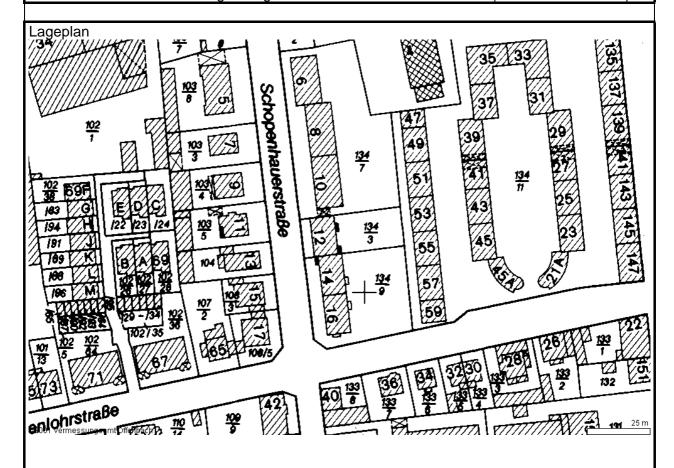
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendun	Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main												
Gemarkung	3		OF	Х		Bie		Bü		Ru			
Flur		20	Flurst	ück								134_3	
wirtschaftl.	Einhe	eit mit Flu	ırstück	en:				Fläche in	sge	esamt (m²)):	646	
Adresse (so	oweit	vorh.)											
StrNr. 15	59	Straßenr	name	Scho	per	nhauerstraß	Se			Haus-N	lr.	12	
Eigentümer	Eigentümer: Stadt Offenbach Eigentum:												
Erbbaunehi	Erbbaunehmer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Erbbaurecht: X												



Nutzungsart: G-F-Wohnen										
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)		Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)		GE / GI (170– 174/321/330		MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)		VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)		Sport/Camp. (281 – 285)		Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinhe	iten:	8					•			

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Mehrfamilienhaus

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen								
RPS 2000								
FNP								
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.	vom							

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3										
Schwellenwert	:	Tag: 5	5 dB (4)	Nacht: 45 dB (A)					
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:										
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56 dB (A)	Nacht: 51 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56 dB (A)	Nacht: 49 dB (A)					
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	50 dB (A)	Nacht: 45 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	51 dB (A)	Nacht: 43 dB (A)					

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

• Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

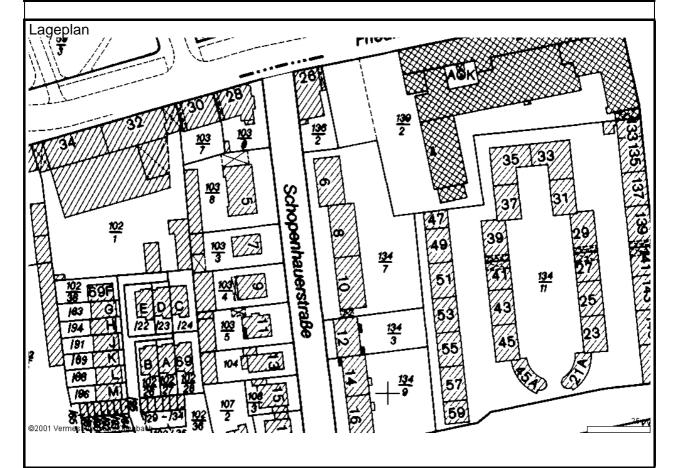
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main										
Gemarkung OF x Bie Bü Ru						Ru				
Flur 20 Flurstück							134_7			
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken: Fläche insgesamt (m²):									2541	
Adresse (soweit vorh.)										
StrNr. 159	Straßenn	ame S	ame Schopenhauerstraße Haus-Nr.						6-10	
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Eigentum:									Χ	
Erbbaunehmer: Erbbaurecht:									t:	



Nutzungsart: G-F-Wohnen							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinheiten:		39					

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Mehrfamilienhäuser

FNP Sonstige Planung (z.B. L'Plan)								
FNP Sonstige Planung (z.B. L'Plan)	Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)	RPS 2000							
	FNP							
D'Dion Nr.	Sonstige Planung (z.B. I	_'Plan)						
D Plan IVI. VOIII	B'Plan Nr.	vom						

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3										
Schwellenwert:			5 dB (4)	Nacht: 45 dB (A)					
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:										
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56 dB (A)	Nacht: 51 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56 dB (A)	Nacht: 49 dB (A)					
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	50 dB (A)	Nacht: 45 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	51 dB (A)	Nacht: 43 dB (A)					

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Der Grundbesitz der GBO verteilt sich über das gesamte Gebiet der Stadt Offenbach und wird bereits heute teilweise durch Fluglärm belastet. Die Zunahme des Fluglärms wirkt sich zwar unterschiedlich auf die einzelnen Grundstücke der GBO aus, da aber in Offenbach zahlreiche Grundstücke der GBO in Bereichen liegen, die durch die Zunahme des Fluglärms stärker betroffen sind und für diese negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung zu erwarten sind (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten "externe Kosten", 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das Anlagevermögen der GBO

beeinträchtigt wird.

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

Die Stadt Offenbach gehört zu den Kernstädten im Ballungsgebiet Rhein-Main. Ein wesentliches Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die "weichen Standortfaktoren" zu verbessern. Die GBO unterstützt dieses Ziel in vollem Umfang. Sie hat sogar ihre wirtschaftliche Existenz damit verknüpft und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung dieser Standortfaktoren, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte in der Stadt zu halten, die Standortbindung und damit soziales Engagement in der Stadt Offenbach zu stabilisieren und Suburbanisierung, u.a. mit negativen Folgen für den Verkehr, zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu

auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen "Aufholjagd" (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der GBO, qualitativ hochwertige Wohnbedingungen anzubieten und führt zu städteplanerischer, stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion, verbunden mit gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen für die GBO.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

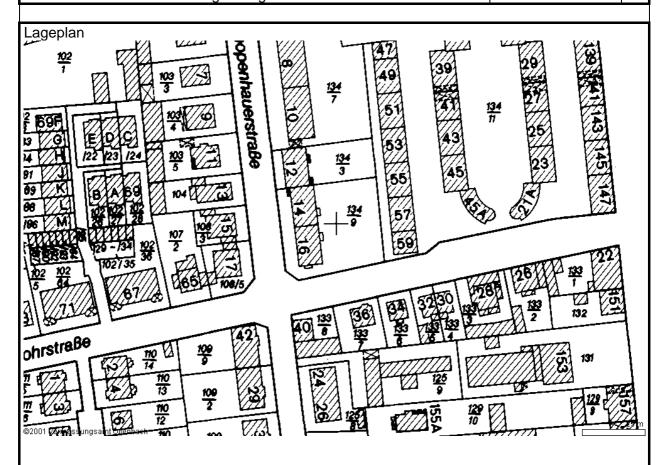
• Rückstellungen für passiven Lärmschutz

Durch die zunehmende Lärmbelastung auf Grund des Flughafenausbaus kommen auf die GBO erhebliche Aufwendungen für den passiven Lärmschutz zu. Die hierfür zu bildenden Rückstellungen gehen teilweise über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der GBO hinaus und können deren weitere Existenz gefährden.



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main											
Gemarkung OF x Bie Bü							Ru				
Flur 20 Flurstück								134_9			
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken: Fläche insgesamt (m²):								1447			
Adresse	Adresse (soweit vorh.)										
StrNr.	159	Straßeni	traßenname Schopenhauerstraße						Haus-Nr.	14-16	
Eigentümer: Stadt Offenbach Eigentum:								:			
Erbbaunehmer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Erbbaurech									cht:	X	



Nutzungsart: G-F-Wohnen							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinheiten		16					

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Mehrfamilienhäuser

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000							
FNP							
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)						
B'Plan Nr.	vom						

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3										
Schwellenwert:			5 dB (4)	Nacht: 45 dB (A)					
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:										
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56 dB (A)	Nacht: 51 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56 dB (A)	Nacht: 49 dB (A)					
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	50 dB (A)	Nacht: 45 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	51 dB (A)	Nacht: 43 dB (A)					

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

• Grundbesitz wird entwertet

Der Grundbesitz der GBO verteilt sich über das gesamte Gebiet der Stadt Offenbach und wird bereits heute teilweise durch Fluglärm belastet. Die Zunahme des Fluglärms wirkt sich zwar unterschiedlich auf die einzelnen Grundstücke der GBO aus, da aber in Offenbach zahlreiche Grundstücke der GBO in Bereichen liegen, die durch die Zunahme des Fluglärms stärker betroffen sind und für diese negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung zu erwarten sind (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten "externe Kosten", 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das Anlagevermögen der GBO

beeinträchtigt wird.

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

Die Stadt Offenbach gehört zu den Kernstädten im Ballungsgebiet Rhein-Main. Ein wesentliches Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die "weichen Standortfaktoren" zu verbessern. Die GBO unterstützt dieses Ziel in vollem Umfang. Sie hat sogar ihre wirtschaftliche Existenz damit verknüpft und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung dieser Standortfaktoren, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte in der Stadt zu halten, die Standortbindung und damit soziales Engagement in der Stadt Offenbach zu stabilisieren und Suburbanisierung, u.a. mit negativen Folgen für den Verkehr, zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu

auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen "Aufholjagd" (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der GBO, qualitativ hochwertige Wohnbedingungen anzubieten und führt zu städteplanerischer, stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion, verbunden mit gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen für die GBO.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

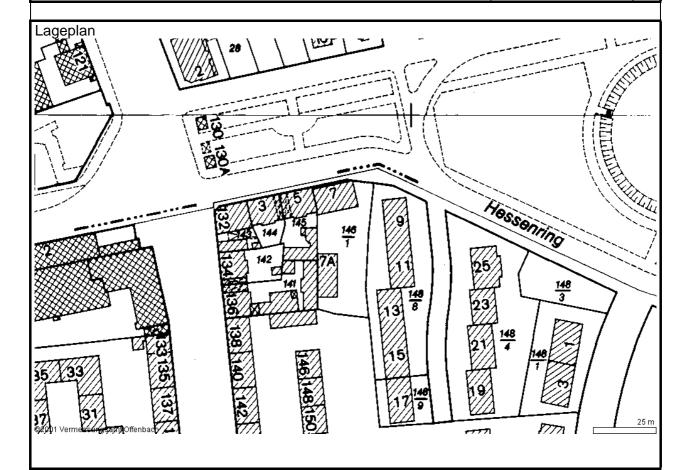
• Rückstellungen für passiven Lärmschutz

Durch die zunehmende Lärmbelastung auf Grund des Flughafenausbaus kommen auf die GBO erhebliche Aufwendungen für den passiven Lärmschutz zu. Die hierfür zu bildenden Rückstellungen gehen teilweise über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der GBO hinaus und können deren weitere Existenz gefährden.



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main										
Gemarkung OF x Bie Bü						Bü		Ru		
Flur 20 Flurstück							146_	1		
5									1126	
Adresse (soweit vorh.)										
StrNr. 083	33 Straßenname Hessenring Haus-Nr.							7		
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Eigentum:										X
Erbbaunehmer: Erbbaurecht:									cht:	



Nutrup goods C. F. Wohner							
Nutzungsart: G-F-Wohnen							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinheiten		10					

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Mehrfamilienhaus

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000							
FNP							
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)						
B'Plan Nr.	vom						

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3										
Schwellenwert	:	Tag: 55 dB	(A)	Nacht: 45 dB (A)						
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:										
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000 Tag:	56 dB (A)	Nacht: 51 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015 Tag:	55 dB (A)	Nacht: 49 dB (A)						
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000 Tag:	50 dB (A)	Nacht: 45 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015 Tag:	50 dB (A)	Nacht: 42 dB (A)						

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Der Grundbesitz der GBO verteilt sich über das gesamte Gebiet der Stadt Offenbach und wird bereits heute teilweise durch Fluglärm belastet. Die Zunahme des Fluglärms wirkt sich zwar unterschiedlich auf die einzelnen Grundstücke der GBO aus, da aber in Offenbach zahlreiche Grundstücke der GBO in Bereichen liegen, die durch die Zunahme des Fluglärms stärker betroffen sind und für diese negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung zu erwarten sind (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten "externe Kosten", 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das Anlagevermögen der GBO

beeinträchtigt wird.

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

Die Stadt Offenbach gehört zu den Kernstädten im Ballungsgebiet Rhein-Main. Ein wesentliches Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die "weichen Standortfaktoren" zu verbessern. Die GBO unterstützt dieses Ziel in vollem Umfang. Sie hat sogar ihre wirtschaftliche Existenz damit verknüpft und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung dieser Standortfaktoren, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte in der Stadt zu halten, die Standortbindung und damit soziales Engagement in der Stadt Offenbach zu stabilisieren und Suburbanisierung, u.a. mit negativen Folgen für den Verkehr, zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu

auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen "Aufholjagd" (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der GBO, qualitativ hochwertige Wohnbedingungen anzubieten und führt zu städteplanerischer, stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion, verbunden mit gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen für die GBO.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

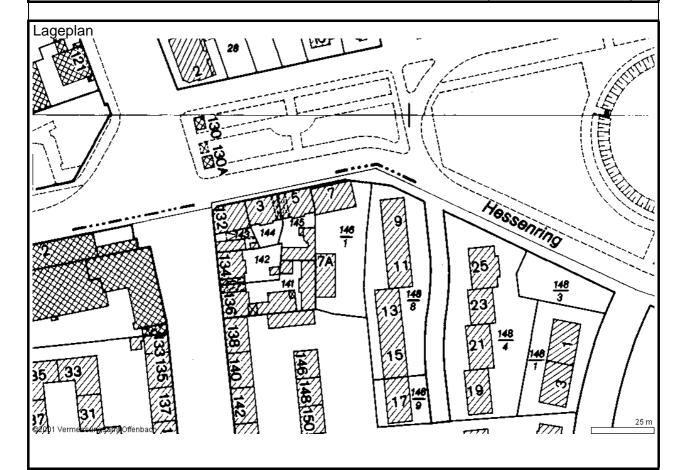
• Rückstellungen für passiven Lärmschutz

Durch die zunehmende Lärmbelastung auf Grund des Flughafenausbaus kommen auf die GBO erhebliche Aufwendungen für den passiven Lärmschutz zu. Die hierfür zu bildenden Rückstellungen gehen teilweise über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der GBO hinaus und können deren weitere Existenz gefährden.



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwend	Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main												
Gemarkung OF x Bie Bü Ru													
Flur 20 Flurstück 1									146_1				
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken: Fläche insgesamt (m²): 1126													
Adresse	(sowei	t vorh.)											
StrNr. 083 Straßenname Hessenring Haus-Nr. 7a									7a				
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Eigentum: Erbbaurecht:										•	Х		



Nutzungsart: G-F-Wohnen											
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Х	Wohnen (130 – 136)	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)					
	Verkehrsanl. (230 – 236)		VersAnl. (250/252/261)	Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)					
Anzahl der Wohneinhe	iten:	0									

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Kleinkindbetreuung

FNP Sonstige Planung (z.B. L'Plan)										
FNP Sonstige Planung (z.B. L'Plan)	Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen									
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)	RPS 2000									
	FNP									
D'Dion Nr.	Sonstige Planung (z.B. I	_'Plan)								
D Plan IVI. VOIII	B'Plan Nr.	vom								

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3											
Schwellenwert		Tag: 5	5 dB (/	A)	Nacht: 45 dB (A)						
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:											
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56 dB (A)	Nacht: 51 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	55 dB (A)	Nacht: 49 dB (A)						
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	50 dB (A)	Nacht: 45 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	50 dB (A)	Nacht: 42 dB (A)						

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

• Lärm – Gesundheit – Kinder / Schüler

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) führt in ihrem Dokument 'Guidelines for community health' im Kapitel 3 "Adverse health effects of noise" unter anderem auf, dass Lärmexposition dazu führt, dass "cognitive performance deteriorates substantially for more complex tasks.." (S. 11).

• Lärm - Kinder - Gesundheit

Speziell für Kinder wird festgestellt: "For aircraft noise, it has been shown that chronic exposure during early childhood appears to impair reading acquisition and reduces motivational capabilities.

Of recent concern are concomitant psychophysiological changes (blood pressure and stress hormone levels). Evidence indicates that the longer the exposure, the greater the damage. It seems clear that daycare centers and schools should not be located near major sources of noise." (WHO, 'Guidelines for community health', Kapitel 3, S. 15f.)

Kinder / Jugendliche - Lärm

In der Fachliteratur finden sich Hinweise zu den Effekten von Fluglärm bei Kindern, Jugendlichen und für Schulkinder. Darin wird hauptsächlich über Defizite in der kognitiven Entwicklung berichtet.

(Hygge, S., Evans, G.W., Bullinger, M. (2000) The Munich airport noise study – effects of chronic aircraft noise on children's perception and cognition.

Meis, M. (2000) Habituation to suboptimal environments: The effects of transportation noise on children's task performance. Oldenburg).

• Öffentl. Einrichtungen – Schallschutzmassnahmen

Einige öffentliche Einrichtungen der GBO – insbesondere unter der Einflugschneise - wurden in der Vergangenheit mit zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen / Lüftungsanlagen versehen, die z.T. auch erhebliche Unterhaltungskosten / Betriebskosten verursacht haben.

Durch das Vorhaben werden weitere Maßnahmen mit zusätzlichen Kosten (das bisherige "Nachtschutzgebiet" und das sich hieran knüpfende Programm des passiven Schallschutzes ist für Offenbach kaum wirksam) erforderlichen bzw. vorhandener Schallschutz muss nachgebessert werden, da sie "falsch" dimensioniert sind.

• Einschränkung des pädagogischen Angebotes

Die bestehende Fluglärmbelastung beeinträchtigt den Betrieb der Kindertagesstätte. Die Beeinträchtigungen sind vielfacher Natur und beschränken bereits jetzt das pädagogische Angebot und hierdurch zentrale Zielsetzungen der Kindertagesstätte. Eine mit dem Ausbau des Flughafens Frankfurt einhergehende Erhöhung der Dauerschallpegel und Einzelschallereignisse ist mit weiteren Einbußen des Angebotes und entsprechender Qualitätsminderung verbunden. Inwieweit unter diesen Bedingungen eine pädagogisch sinnvoller betrieb der Kindertagesstätte möglich sein wird, muss derzeit offen bleiben.

Kommunikationsunterbrechung insbesondere bei Sprachförderung

Schulvorbereitende Angebote wie "Sprachförderung" werden nachhaltig gestört (hauptsächlich durch Kommunikationsunterbrechungen). Unter Sprachförderung sind Korrekturen der Aussprache, Grundlagen der Satzstellung und das Erlangen oder verbessern der Deutschkenntnisse von ausländischen Kindern zu verstehen. Eine Erhöhung des Dauerschallpegels wirkt durch die notwendige Sprachanpassung (lautes Reden) bereits negativ auf die Sprachförderung. Eine erkennbare Erhöhung von Kommunikationsunterbrechungen durch Einzelschallereignisse dürfte mit der Einschränkung / Einstellung dieser Angebote verbunden sein.

Einzelförderungen anderer Träger in den Räumen der Kita

Pädagogisch und/oder medizinisch gebotene Einzelförderungen (Musiktherapie, Logopädie, Legasthenie, Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom usw.) sind in den Räumlichkeiten der Kindertagesstätte bereits derzeit mit schwierigen Bedingungen konfrontiert. Diese Bereiche liegen zunächst außerhalb der Zuständigkeit der Kindertagesstätte, werden jedoch durch die

Bereitstellung der Räumlichkeiten für Kinder der eigenen Institution gefördert. Eine Erhöhung der Lärmsituation dürfte diesen Arbeitsbereich in Frage stellen.

Dauerbelastung der Mitarbeiter/innen

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte sind bedingt durch das Arbeiten mit Kindern einem hohen Lärmpegel ausgesetzt. Die Fluglärmemissionen erhöhen entsprechend einen lärmvorbelasteten Arbeitsbereich. In den Ruhephasen der Kindertagesstätte treten die Fluglärmgeräusche deutlich in den Vordergrund mit der Folge, das Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte nahezu keine Lärmentlastungspausen wahrnehmen können. Eine Erhöhung der Lärmsituation würde diese Problematik weiter verschärfen.

Ausbildungsfunktion der Kita gestört

Die Kindertagesstätte übernimmt für das Berufsfeld der Erzieher und Erzieherinnen Ausbildungsfunktion. Diese Ausbildungsfunktion umfasst in erster Linie die Durchführung von Einführungspraktika (bis 6 Wochen) und das Ausbildungsabschlusspraktika (verpflichtend 12 Monate). Bereits derzeit werden wichtige praktische Lerneinheiten zum Erlangen des Berufsabschlusses (bspw. problemorientiertes Führen von Elterngesprächen, Durchführung von Elternabenden usw.) durch die bestehende Lärmsituation beeinträchtigt. Eine weitere Verschärfung der Lärmsituation dürfte auch in diesem Bereich mit weiteren Qualitätseinbußen verbunden sein.

• Eingeschränkte Nutzung im Außenbereich

Lern- und Spieleinheiten im Außenbereich der Kindertagesstätte sind vor dem Hintergrund der bestehenden Fluglärmbelastung nicht mehr (Lerneinheiten) bzw. nur noch bedingt (Spieleinheiten) durchführbar. Aktivitäten im Außenbereich sind in erster Linie auf die Sommermonate beschränkt, d.h. in den verkehrsreichsten Monaten des Flughafens. Hinzu kommt, das die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte mit den Tagesspitzenlaststunden des Flughafens zusammen fällt. Die Außenbereiche der Kindertagesstätte sind entsprechend bereits nur noch eingeschränkt nutzbar und dürften bei einer Erhöhung der Lärmsituation mit einem gänzlichen Funktionsverlust verbunden sein.

• Gesamtlärmsituation der Kinder (Kita, Spielplatz, Wohnen usw.)

Es wird darauf hingewiesen, dass ein nicht geringer Anteil der Kinder im direkten Umfeld der Kindertagesstätte wohnt. Für Kinder aus den Hortgruppen ergibt sich nicht selten die geballte Konstellation von Schule, Hort und Wohnen im direkten räumlichen Zusammenspiel. Inwieweit zu beobachtende Verhaltensauffälligkeiten (Hyperaktivität, Aggressionsschübe usw.) auch mit dieser kontinuierlichen Lärmbelastung in Verbindung zu bringen ist, wäre einer lärmmedizinischen Untersuchung.

• Nicht-Einhalten der Flugrouten

Für die Kindertagesstätte ist die Lärmbelastung eine völlig unkalkulierbare Größe. Ein ständig wahrnehmbarer Geräuschpegel von Fluglärm wird durch häufige Ereignisse von sehr lautem Fluglärm unterbrochen. Aus Sicht der Kindertagesstätte liegt dies an den völlig willkürlich an- und abfliegenden Flugzeugen, die teilweise direkt über die Kindertagesstätte fliegen. Das Zusammenspiel von ständigen Fluglärm in Verbindung mit einzelnen sehr lauten Fluglärmereignissen behindert das Arbeiten in der Kindertagesstätte nachhaltig.

• Stress- und Angstreaktionen aufgrund tief fliegender Flugzeuge

Durch das unerwartete Auftreten von Flugzeugen über oder sehr nahe zur Institution, ist bei den Kindern ein Aufschrecken sowie verschiedene Ausprägungen von Fluchtverhalten zu beobachten. Diese Stress- und Angstreaktionen führen wir vor allem auf die selbst bei Kleinkindern eingeprägten Bilder vom 11. September 2001 zurück. Die Beruhigungsphasen nach solchen Ereignissen sind individuell unterschiedlich, führen jedoch regelmäßig zu Verschleppung des Arbeitsprogramms. Inwieweit bei Hortkindern, die mit äußerer Stärke reagieren, die Stress-Angstsymptome "geschluckt" werden, oder bereits Gewöhnungseffekte eingetreten sind ist aus unserer Sicht derzeit nicht zu beantworten. Zur Beantwortung dieser Fragen wären medizinisch belastbare Untersuchungen erforderlich.

Geschlossene Fenster/schlechte Luft/geringe Feuchteabfuhr

Aufgrund des ständigen Fluglärmpegels und der teilweise sehr lauten Einzelschallereignisse wird oft der Arbeitsalltag grundsätzlich bei geschlossenen Fenstern durchgeführt. Aufgrund des mangelnden Außenluftstromes kommt es hierdurch relativ schnell zu "schlechter Innenraumluft", d.h. die Kohlendioxidabfuhr ist nicht in ausreichendem Maße gewährleistet. Auch die in den Pausen durchgeführte Stosslüftung kann dieses Problem nur geringfügig mildern. Fachleute aus dem Kreise der Elternschaft haben darauf hingewiesen, dass dies auch zu bauphysikalischen Problemen führen kann. Die hierdurch ebenso bedingte mangelnde Feuchteabfuhr könnte durchaus zu Schimmel- und Sporenbildung führen. Im Extremfall würde dies zur Schließung der Institution führen und hohe Sanierungskosten nach sich ziehen.

Wegzug von Eltern/Sozialstruktur Kita

Einige Eltern mit ihren Kindern sind aus anderen Stadtgebieten Offenbachs nicht zuletzt aus Gründen des Fluglärms in die Nähe der relativ ruhigen Kindertagesstätte gezogen. Abgesehen von den erzürnten Meinungsbildern dieser Eltern hinsichtlich der geplanten Ausweitung des Frankfurter Flughafens und der hiermit verbundenen steigenden Lärmbelastung, sind dies Eltern, die einen erneuten Umzug nicht scheuen würden. Im Ergebnis wären in der Kindertagesstätte nur noch Kinder zu finden, für deren Eltern ein Umzug aus finanziellen Gründen nicht in Frage kommt. Dies ist mit einem Wandel der Sozialstruktur in der Tagesstätte verbunden, den wir auch aus pädagogischen Gründen ablehnen.

Wachsende Entfernung von nutzbaren öffentlichen Einrichtungen ohne Fluglärm

Die Gruppe der 3 bis 6 jährigen sind bekanntermaßen mit einem eingeschränkten Aktionsradius versehen. Für die Kindertagesstätte nutzbare öffentliche Einrichtungen (Kinderspielplätze, Parkanlagen usw.) innerhalb erreichbarer Entfernungen sind weitgehend mit ähnlichen Lärmbelastungen wie die Kindertagesstätte selbst versehen. Nutzbare öffentliche Einrichtungen ohne Fluglärmbelastung sind bereits derzeit nur mit Fremdmitteln (Busse, Bahn usw.) zu erreichen. Bei einer Ausweitung der Lärmbelastung würden die möglichen nutzbaren Einrichtungen im Stadtgebiet Offenbach geringer sowie der organisatorische und finanzielle Aufwand zum erreichen dieser Einrichtungen höher

Gestörte Ruhephasen bei unter 6 jährigen Kindern

Für die Gruppe der unter 6jährigen sind die erforderlichen Ruhephasen zumindest teilweise gestört (einige Kinder zeigen sich bezüglich Einschlaf- und Aufweckverhalten als robust andere

als sehr sensibel). Mit einer Erhöhung des Lärmpegels und der Einzelschallereignisse dürfte sich die Anzahl der Kinder die mit diesen Verhältnissen noch robust umgehen können weiter verringern. Lärmsensible Kinder dürften Ruhephase nicht mehr als solche wahrnehmen.

• gestörte Hausaufgabenbetreuung

Die Hortgruppen (6 bis 12 jährige) unserer Kindertagesstätte haben als einen Arbeitsschwerpunkt die Hausaufgabenbetreuung. Das Erlernen und Durchführen von konzentrierten Arbeitseinheiten ist durch den vorhandenen Lärmpegel, vor allem jedoch durch die Vielzahl eindringlicher Einzelschallereignisse, negativ beeinflusst. Abgesehen von den negativen Lernerfahrungen der Kinder, benötigt die Hausaufgabenbetreuung durch die häufigen Unterbrechungen deutlich höheren Zeitaufwand. Einige Kinder können bereits jetzt die Spiel- und Freizeitangebote des Hortes nicht nutzen, da die gesamte Zeit den Hausaufgaben gewidmet werden muss. Eine Verschärfung der Lärmsituation wird die Anzahl der Kinder erhöhen die den Hort ausschließlich zur Hausaufgabenbetreuung nutzen können. Da zu erwarten ist, das einige Kinder Hausaufgaben nicht mehr innerhalb der Betreuungszeiten bewältigen können, ist eine zentrale Funktion des Hortes in Frage gestellt.

Grundbesitz wird entwertet

Der Grundbesitz der GBO verteilt sich über das gesamte Gebiet der Stadt Offenbach und wird bereits heute teilweise durch Fluglärm belastet. Die Zunahme des Fluglärms wirkt sich zwar unterschiedlich auf die einzelnen Grundstücke der GBO aus, da aber in Offenbach zahlreiche Grundstücke der GBO in Bereichen liegen, die durch die Zunahme des Fluglärms stärker betroffen sind und für diese negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung zu erwarten sind (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten "externe Kosten", 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das Anlagevermögen der GBO beeinträchtigt wird.

• Standort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Verhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Öffentliche Einrichtung, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Flurstück mit einer öffentl. Einrichtung wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel Leq3 am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Gebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet.

• Standort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Zufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Liegenschaft.

Standort, (Regional- und Stadtentwicklung)

Die Stadt Offenbach gehört zu den Kernstädten im Ballungsgebiet Rhein-Main. Ein wesentliches Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die "weichen Standortfaktoren" zu verbessern. Die GBO unterstützt dieses Ziel in vollem Umfang. Sie hat sogar ihre wirtschaftliche Existenz damit verknüpft und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung dieser Standortfaktoren, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte in der Stadt zu halten, die Standortbindung und damit soziales Engagement in der Stadt Offenbach zu stabilisieren und Suburbanisierung, u.a. mit negativen Folgen für den Verkehr, zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen "Aufholjagd" (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der GBO, qualitativ hochwertige Lebensbedingungen anzubieten und führt zu städteplanerischer, stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion, verbunden mit gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen für die GBO.

Standort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Qualität der Liegenschaft vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

• Standort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Qualität der Liegenschaft weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können. Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

Rückstellungen für passiven Lärmschutz

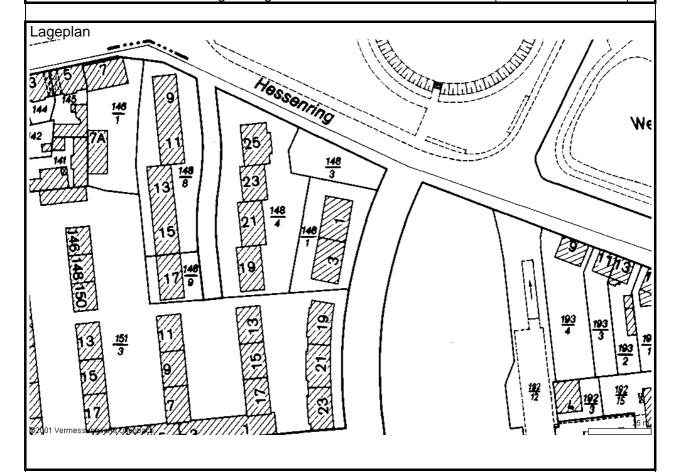
Durch die zunehmende Lärmbelastung auf Grund des Flughafenausbaus kommen auf die GBO

erhebliche Aufwendungen für den passiven Lärmschutz zu. Die hierfür zu bildenden Rückstellungen gehen teilweise über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der GBO hinaus und können deren weitere Existenz gefährden.

GBO Ifd. Nr. 3384

Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwend	Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main											
Gemarku	Gemarkung OF x Bie Bü Ru											
Flur 20 Flurstück									148_1			
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken: Fläche insgesamt (m²):										1106		
Adresse	(sowei	t vorh.)		,								
StrNr. 160 Straßenname Dornbuschstraße Haus-Nr. 1-3									1-3			
Eigentüm	Eigentümer: Stadt Offenbach Eigentum:											
Erbbaunehmer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Erbbaurecht:									Х			



Nutzungsart: G-F-Wohnen										
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)		Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)		GE / GI (170– 174/321/330		MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)		VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)		Sport/Camp. (281 – 285)		Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinheiten:		24	1							

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Mehrfamilienhäuser

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen									
RPS 2000									
FNP									
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)									
B'Plan Nr.	vom								

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3											
Schwellenwert:		Tag: 55	5 dB (A	١)	·	Nacht: 45 dB (A)					
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:											
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56	dB (A)		Nacht:	51	dB (A)		
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	55	dB (A)		Nacht:	49	dB (A)		
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	49	dB (A)		Nacht:	44	dB (A)		
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	50	dB (A)		Nacht:	42	dB (A)		

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Der Grundbesitz der GBO verteilt sich über das gesamte Gebiet der Stadt Offenbach und wird bereits heute teilweise durch Fluglärm belastet. Die Zunahme des Fluglärms wirkt sich zwar unterschiedlich auf die einzelnen Grundstücke der GBO aus, da aber in Offenbach zahlreiche Grundstücke der GBO in Bereichen liegen, die durch die Zunahme des Fluglärms stärker betroffen sind und für diese negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung zu erwarten sind (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten "externe Kosten", 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das Anlagevermögen der GBO

beeinträchtigt wird.

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

Die Stadt Offenbach gehört zu den Kernstädten im Ballungsgebiet Rhein-Main. Ein wesentliches Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die "weichen Standortfaktoren" zu verbessern. Die GBO unterstützt dieses Ziel in vollem Umfang. Sie hat sogar ihre wirtschaftliche Existenz damit verknüpft und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung dieser Standortfaktoren, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte in der Stadt zu halten, die Standortbindung und damit soziales Engagement in der Stadt Offenbach zu stabilisieren und Suburbanisierung, u.a. mit negativen Folgen für den Verkehr, zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu

auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen "Aufholjagd" (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der GBO, qualitativ hochwertige Wohnbedingungen anzubieten und führt zu städteplanerischer, stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion, verbunden mit gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen für die GBO.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

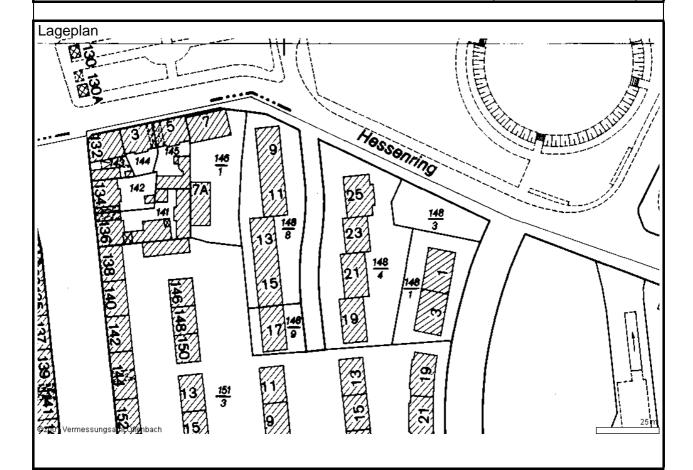
• Rückstellungen für passiven Lärmschutz

Durch die zunehmende Lärmbelastung auf Grund des Flughafenausbaus kommen auf die GBO erhebliche Aufwendungen für den passiven Lärmschutz zu. Die hierfür zu bildenden Rückstellungen gehen teilweise über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der GBO hinaus und können deren weitere Existenz gefährden.



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main													
Gemarku	ıng		OF	Х	Bie			Bü		Ru			
Flur 20 Flurstück									14	8_4			
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken: Fläche insgesamt (m²): 2430													
Adresse	(sowei	t vorh.)											
StrNr. 083 Straßenname Hessenring Haus-Nr. 19-25													
3										Χ			
Erbbaunehmer: Erbbaurecht:													



Nutzungsart: G-F-Wohnen										
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)		Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)		GE / GI (170– 174/321/330		MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)		VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)		Sport/Camp. (281 – 285)		Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinheiten:		41								

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Mehrfamilienhäuser

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen									
RPS 2000									
FNP									
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)								
B'Plan Nr.	vom								

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3											
Schwellenwert		Tag: 5	5 dB (A	4)	Nacht: 45 dB (A)						
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:											
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56 dB (A)	Nacht: 51 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	55 dB (A)	Nacht: 49 dB (A)						
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	49 dB (A)	Nacht: 44 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	50 dB (A)	Nacht: 42 dB (A)						

Einwendungen:

Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Der Grundbesitz der GBO verteilt sich über das gesamte Gebiet der Stadt Offenbach und wird bereits heute teilweise durch Fluglärm belastet. Die Zunahme des Fluglärms wirkt sich zwar unterschiedlich auf die einzelnen Grundstücke der GBO aus, da aber in Offenbach zahlreiche Grundstücke der GBO in Bereichen liegen, die durch die Zunahme des Fluglärms stärker betroffen sind und für diese negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung zu erwarten sind (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten "externe Kosten", 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das Anlagevermögen der GBO

beeinträchtigt wird.

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

Die Stadt Offenbach gehört zu den Kernstädten im Ballungsgebiet Rhein-Main. Ein wesentliches Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die "weichen Standortfaktoren" zu verbessern. Die GBO unterstützt dieses Ziel in vollem Umfang. Sie hat sogar ihre wirtschaftliche Existenz damit verknüpft und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung dieser Standortfaktoren, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte in der Stadt zu halten, die Standortbindung und damit soziales Engagement in der Stadt Offenbach zu stabilisieren und Suburbanisierung, u.a. mit negativen Folgen für den Verkehr, zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu

auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen "Aufholjagd" (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der GBO, qualitativ hochwertige Wohnbedingungen anzubieten und führt zu städteplanerischer, stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion, verbunden mit gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen für die GBO.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

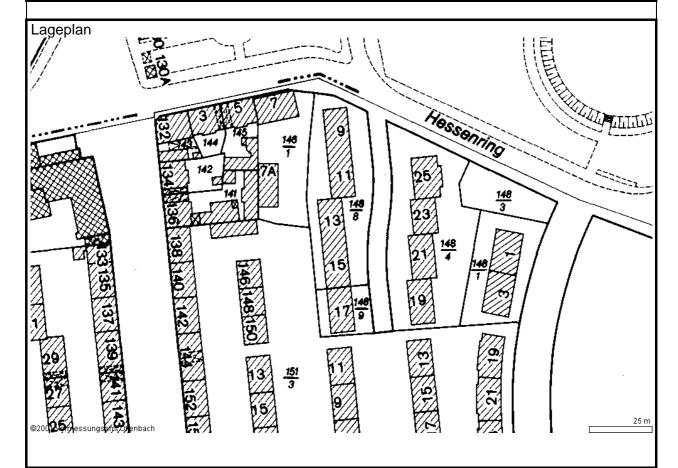
• Rückstellungen für passiven Lärmschutz

Durch die zunehmende Lärmbelastung auf Grund des Flughafenausbaus kommen auf die GBO erhebliche Aufwendungen für den passiven Lärmschutz zu. Die hierfür zu bildenden Rückstellungen gehen teilweise über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der GBO hinaus und können deren weitere Existenz gefährden.



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main													
Gemarkung	g		OF	Х	(Bie		Bü		Ru			
Flur 20 Flurstück							148_8						
wirtschaftl.	wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken: Fläche insgesamt (m²):							1850					
Adresse (soweit vorh.)													
StrNr. 083 Straßenname Hessenring Haus-Nr.							9-15						
Eigentümer: Stadt Offenbach Eigentum:													
Erbbaunehmer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Erbbaurecht:								ht:	Х				



Nutzungsart: G-F-Wohnen								
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)		
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)		
Anzahl der Wohneinhe	54							

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Mehrfamilienhäuser

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen						
RPS 2000						
FNP						
Sonstige Planung (z.B.	L'Plan)					
B'Plan Nr.	vom					

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3								
Schwellenwert:			5 dB (/	A)	Nacht: 45 dB (A)			
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:								
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56 dB (A)	Nacht: 51 dB (A)			
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	55 dB (A)	Nacht: 49 dB (A)			
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	50 dB (A)	Nacht: 44 dB (A)			
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	50 dB (A)	Nacht: 42 dB (A)			

Einwendungen:

Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Der Grundbesitz der GBO verteilt sich über das gesamte Gebiet der Stadt Offenbach und wird bereits heute teilweise durch Fluglärm belastet. Die Zunahme des Fluglärms wirkt sich zwar unterschiedlich auf die einzelnen Grundstücke der GBO aus, da aber in Offenbach zahlreiche Grundstücke der GBO in Bereichen liegen, die durch die Zunahme des Fluglärms stärker betroffen sind und für diese negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung zu erwarten sind (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten "externe Kosten", 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das Anlagevermögen der GBO

beeinträchtigt wird.

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

Die Stadt Offenbach gehört zu den Kernstädten im Ballungsgebiet Rhein-Main. Ein wesentliches Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die "weichen Standortfaktoren" zu verbessern. Die GBO unterstützt dieses Ziel in vollem Umfang. Sie hat sogar ihre wirtschaftliche Existenz damit verknüpft und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung dieser Standortfaktoren, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte in der Stadt zu halten, die Standortbindung und damit soziales Engagement in der Stadt Offenbach zu stabilisieren und Suburbanisierung, u.a. mit negativen Folgen für den Verkehr, zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu

auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen "Aufholjagd" (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der GBO, qualitativ hochwertige Wohnbedingungen anzubieten und führt zu städteplanerischer, stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion, verbunden mit gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen für die GBO.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

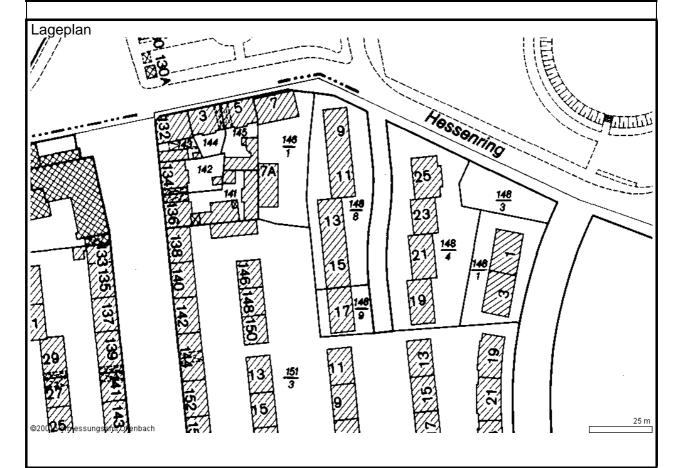
• Rückstellungen für passiven Lärmschutz

Durch die zunehmende Lärmbelastung auf Grund des Flughafenausbaus kommen auf die GBO erhebliche Aufwendungen für den passiven Lärmschutz zu. Die hierfür zu bildenden Rückstellungen gehen teilweise über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der GBO hinaus und können deren weitere Existenz gefährden.



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main											
Gemarkung	OF	Х	Bie		Bü	F	Ru				
Flur 20 Flurstück								1	148_9		
wirtschaftl. Einh	wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken: Fläche insgesamt (m²):): 4	419	
Adresse (soweit	Adresse (soweit vorh.)										
StrNr. 083 Straßenname Hessenring Haus-Nr. 17								17			
Eigentümer: Stadt Offenbach Eigentum:											
Erbbaunehmer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Erbbaurecht: 2								Χ			



Nutzungsart: G-F-Wohnen										
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)		Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)		GE / GI (170– 174/321/330		MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)		VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)		Sport/Camp. (281 – 285)		Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinheiten:		12	2							

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Mehrfamilienhaus

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen						
RPS 2000						
FNP						
Sonstige Planung (z.B.	L'Plan)					
B'Plan Nr.	vom					

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3								
Schwellenwert:			5 dB (/	A)	Nacht: 45 dB (A)			
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:								
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56 dB (A)	Nacht: 51 dB (A)			
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	55 dB (A)	Nacht: 49 dB (A)			
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	50 dB (A)	Nacht: 44 dB (A)			
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	50 dB (A)	Nacht: 42 dB (A)			

Einwendungen:

Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Der Grundbesitz der GBO verteilt sich über das gesamte Gebiet der Stadt Offenbach und wird bereits heute teilweise durch Fluglärm belastet. Die Zunahme des Fluglärms wirkt sich zwar unterschiedlich auf die einzelnen Grundstücke der GBO aus, da aber in Offenbach zahlreiche Grundstücke der GBO in Bereichen liegen, die durch die Zunahme des Fluglärms stärker betroffen sind und für diese negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung zu erwarten sind (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten "externe Kosten", 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das Anlagevermögen der GBO

beeinträchtigt wird.

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

Die Stadt Offenbach gehört zu den Kernstädten im Ballungsgebiet Rhein-Main. Ein wesentliches Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die "weichen Standortfaktoren" zu verbessern. Die GBO unterstützt dieses Ziel in vollem Umfang. Sie hat sogar ihre wirtschaftliche Existenz damit verknüpft und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung dieser Standortfaktoren, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte in der Stadt zu halten, die Standortbindung und damit soziales Engagement in der Stadt Offenbach zu stabilisieren und Suburbanisierung, u.a. mit negativen Folgen für den Verkehr, zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu

auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen "Aufholjagd" (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der GBO, qualitativ hochwertige Wohnbedingungen anzubieten und führt zu städteplanerischer, stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion, verbunden mit gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen für die GBO.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

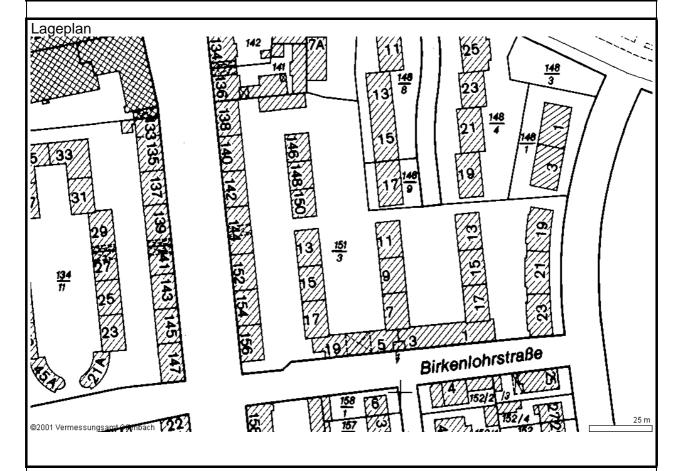
• Rückstellungen für passiven Lärmschutz

Durch die zunehmende Lärmbelastung auf Grund des Flughafenausbaus kommen auf die GBO erhebliche Aufwendungen für den passiven Lärmschutz zu. Die hierfür zu bildenden Rückstellungen gehen teilweise über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der GBO hinaus und können deren weitere Existenz gefährden.



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung	Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main										
Gemarkung			OF	Х	Bie		Bü	Ru			
Flur		20	Flurst	ück						151_3	
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken: Fläche insgesamt (m²):						10585					
Adresse (soweit vorh.)											
StrNr. 15	7 S	Straßenn	ame	Birker	nlohrstra	ße		Haus-Nr		1-19	
Straßennam	e D	ornbusc	hstraß	е				Haus-Nr	•	13-23	
Straßenname Waldstraße Haus-Nr.							•.	138-156			
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Eigentum:							Χ				
Erbbaunehmer: Erbbaurecht											



Nutzungsart: G-F-Wohnen									
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)		Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	Х	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)		VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)		Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinheiten:		18	32						

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Mehrfamilienhäuser +

4 Läden

Ausweisung im Reg	gionalplan / Bauleit	tplanung / Sonstige Planungen
RPS 2000		
FNP		
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)	
B'Plan Nr.	vom	

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3										
Schwellenwert	:	Tag: 55 dB (A)	Nacht: 45 dB (A)						
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:										
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000 Tag:	57 dB (A)	Nacht: 51 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015 Tag:	56 dB (A)	Nacht: 49 dB (A)						
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000 Tag:	50 dB (A)	Nacht: 45 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015 Tag:	50 dB (A)	Nacht: 42 dB (A)						

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

• Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 2 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

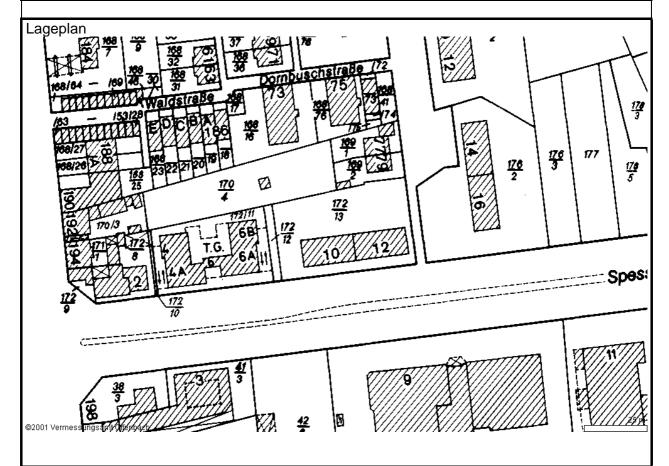
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfes	Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main								
Gemarkung	OF	x Bie		Bü	Ru				
Flur 20	Flurstück					172_13			
wirtschaftl. Einheit mit Flu	sgesamt (m²):	1839							
Adresse (soweit vorh.)									
StrNr. 161 Straßenname Spessartring Haus-Nr.									
Eigentümer: Gemeinnütz	Eigentum:		Χ						
Erbbaunehmer: Erbbaurecht									



Nutzungsart: G-F-Wohnen									
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)		Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)		GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)		VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)		Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinheiten:		30)						

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Mehrfamilienhäuser

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen								
RPS 2000								
FNP								
Sonstige Planung (z.B	. L'Plan)							
B'Plan Nr.	vom							

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3										
Schwellenwert	:	Tag: 55 dB (A)	Nacht: 45 dB (A)							
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:										
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000 Tag: 58	dB (A) Nacht: 53 dB (A)							
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015 Tag: 57	dB (A) Nacht: 51 dB (A)							
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000 Tag: 49	dB (A) Nacht: 45 dB (A)							
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015 Tag: 50	dB (A) Nacht: 42 dB (A)							

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 3 dB(A) und in den Nachtstunden um 8 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

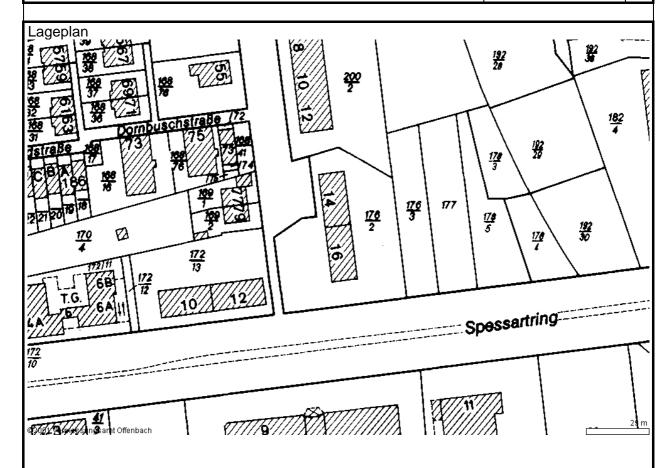
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz

GBO Ifd. Nr. 3390

Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main												
Gemarkung		OF)	(Bie		Bü		Ru			
Flur 20 Flurstück								176_2				
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken: Fläche insgesamt (m²)								²):	2556			
Adresse (soweit vorh	ı.)											
StrNr. 160 Stra	StrNr. 160 Straßenname Dornbuschstraße Haus-Nr.								14-16			
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Eigentum:								n:		Χ		
Erbbaunehmer: Erbbaurecht									:			



Nutzungsart: G-F-Wohnen									
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)		Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330		MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)		VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)		Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinhe	eiten:	30)						

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Mehrfamilienhäuser

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen								
RPS 2000								
FNP								
Sonstige Planung (z.B	. L'Plan)							
B'Plan Nr.	vom							

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3										
Schwellenwert	:	Tag: 55 dB (A)	Nacht: 45 dB (A)							
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:										
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000 Tag: 58	dB (A) Nacht: 53 dB (A)							
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015 Tag: 57	dB (A) Nacht: 51 dB (A)							
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000 Tag: 49	dB (A) Nacht: 45 dB (A)							
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015 Tag: 50	dB (A) Nacht: 42 dB (A)							

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 3 dB(A) und in den Nachtstunden um 8 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

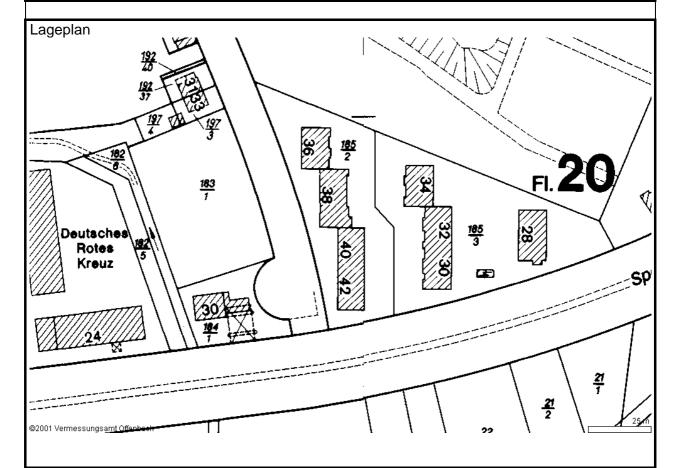
Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz



Jacques-Offenbach-Straße 22, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main									
Gemarkung	OF	Х	Bie		Bü	Ru			
Flur	Flur 20 Flurstück					185_2			
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken: Fläche insgesamt (m²):							3031		
Adresse (soweit vorh.)									
StrNr. 136 Str	aßenr	name	ame Erlenbruchstraße				Haus-Nr.	36-42	
Eigentümer: Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach a. M. Eigentum:								Χ	
Erbbaunehmer: Erbbaurech							t:		



Nutzungsart: G-F-Wohnen							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinheiten:		36					

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Mehrfamilienhäuser

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen						
RPS 2000						
FNP						
Sonstige Planung (z.B.	L'Plan)					
B'Plan Nr.	vom					

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3							
Schwellenwert:			5 dB (/	4)	Nacht: 45 dB (A)		
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:							
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	58 dB (A)	Nacht: 53 dB (A)		
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	57 dB (A)	Nacht: 51 dB (A)		
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	48 dB (A)	Nacht: 44 dB (A)		
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	49 dB (A)	Nacht: 41 dB (A)		

Einwendungen:

• Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Baugesellschaft mbH Offenbach am Main (GBO) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GBO massiv betroffen. Die GBO macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

Grundbesitz wird entwertet

Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GBO sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GBO zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GBO. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{eq}3$ am Tage um 3 dB(A) und in den Nachtstunden um 8 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GBO sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GBO leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

• Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GBO und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GBO) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GBO außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

• Rückstellungen für passiven Lärmschutz